

CHRISTO AVSPICE.
PLVS VLTRA.

j



Des aller Durchleuchtichsten
Großmächtichsten/vnüberwindlichsten Key-
ser Carols des fünfften/ vnd des heyligen Rö-
mischen Reichs Peinliche Gerichts
Ordnung.

Von Richtern/Brtheylern/vnd Ge-
richts Personen.

Darzu istlich setzen: Ordnen vnd wollen wir / daß
alle Peinliche Gericht mit Richtern / Brtheylern vnd
Gerichtschreibern / versehen vnd besetzt werden sollen / von
frommen / erbarn / verstendigen vnd erfarnen Personen /
so tugentlichst vnd best / dieselbigen nach gelegenheyt jedes
orts gehabt vnd zubekommen sein. Darzu auch Edle vnd Gelehrte ge-
braucht

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

braucht werden mögen. In dem allen ein jede Oberkeyt möglichen fleiß anwenden soll/damit die peinlichen Gericht zum besten verordnet / vnd niemand vnrecht geschehe/als dann zu diesen grossen sachen / welche des menschen ehr/leib/leben/vnd gut belangen sein/dapffer vnd wolbedachter fleiß gehörig: Darumb dann inn solcher vberfahung niemands mit rechtmessigem vortreglichem grund seine verlassung vnd hinlesigkeit entschuldigen mag / sonder billich derhalb / vermög diser vnser Ordnung/gestrafte/des also alle Oberkeyt/so peinliche Gericht haben/hicmit ernstlich gewarner sein sollen.



Vnd dieweil sich dann ein zeit her / an etlichen orten / etliche vom Adel/vnd andere/dann solche gerichte eygner person ampts halber / vnd sonst zubesitzen gebürt / sich bei solchen gerichtten zusitzen geweygert / vnd ihres stands halber gescheucht/dardurch dann das vbel / mehrmals vngestrafte bliben ist. So mögen dieselbigen/dieweil ihnen doch solch gericht besitzung an ihrer achtbarkeyt odder standt ganz keyn nachtheyl geben soll noch kan/sonder mehr zu fürderung der gerechtigkeit/straff der boshaftigen/vnd denselben vom Adel vnd ämptern zu ehren reichen vnd dienen ist/sollich peinlich gericht so offte vnd viel nach gestalle der sachen/für gut vnd nottürfftig angesehen wird/als Richter vnd vrtheyler selbst besitzen / vnd darinn handeln vnd fürnemen / wes sich nach diser vnser ordnung eygene vnd

Reichs peinlich Gerichts Ordnung.

II

vnd gebürt. Wo aber etliche vom Adel / vnnnd andere solche gerichtts von altem herkommen / bis anher eygener person besessen / wöllen wir das dieselbigen hinfürter auch ohn ferrer weygerung besitzen / vnnnd solch herkommen vnd gebreuch in ihren kräfften vnd wesen bleiben sollen.

Von denen / so die Gericht ihrer güter halben besizen.

Welche Personen von ihrer güter wegen die peinliche Gericht zubesitzen schuldig seind / vnd dasselb auß schwacheyt vnnnd gebrechlicheyt ihres leibs / vernunft / jugend / alter / oder anderer vngeschicklicheyt halber nicht besizen oder verwesen mögen / so oft das noch beschicht: Soll der / oder dieselbigen ander tüglich personen / zu besizung des peinlichen gerichtts an ihr statt ordnen vnd bestellen / mit wissen vnnnd zulassen desselben Oberrichters. II.

Des Richters Endt ober das blut zurichten.

Ich N. schwehre / das ich sol vnd wil in peinlichen sachen / recht ergehn lassen / richten vnnnd vrtheilen / dem Armen als dem Reichen / vnnnd das nicht lassen / weder durch lieb / leyd / mieth / gab noch keiner andern sachen wegen. Vnd sonderlich / so wil ich Keyser Karls des fünfften / vnd des heyligen Reichs peinlich gerichtts Ordnung getrewlichen geleben / vnd nach meinem besten vermögen halten vnnnd handhaben / alles getrewlich vnd vngefährlich: Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia. III.

Schöffen oder Vrtheilsprecher Endt.

Es soll ein jeder Schöff oder Vrtheilsprecher des peinlichen Gerichts / dem Richter / desselben geloben vnnnd schwehren / wie hernach volgt / welche pflicht ihm dem Schöffen vorgelesen / vnd er also nachsprechen soll: Ich schwehre das ich soll vnd wil in peinlichen sachen / rechte vrtheil geben / vnnnd richten dem Armen als dem Reichen / vnnnd das nicht lassen / wedder durch lieb / leid / mieth / gab / noch keiner ander sachen wegen. Vnnnd sonderlich so wil ich Keyser Karls des fünfften / vnnnd des heyligen Reichs peinlicher Gerichts Ordnung getrewlich leben / vñ nach meiner besten verstandnuß halten vnd handhaben / alles getrewlich vnd vngefährlich: Also helff mir Gott vnd die Heyligen Euangelia. IIII.

Schreibers Endt.

Ich N. schwehre / das ich soll vnd will inn den sachen das peinlich Gericht betreffend / fleissig auffmercken haben / klag vñ antwort / anzeigung / argtwon / verdacht odder beweisung / auch die vrgicht des gesagten / A ij fangen /

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

fangen / vnd was gehandelt wirdt / getrewlich auffschreyben / verwaren / vnd so es noth thut / verlesen. Auch darinn Keynerley geferde suchen vnd gebrauchen. Vnd sonderlich wil ich Keyser Karls des fünfften / vnd des heyligen Reichs Peinlich Gerichts ordnung / vnd alle sachen darzu dienende getrewlich fordern / vnd so viel mich berürt / halten: Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

Annemen der angegebenen vbelthätter / von der Oberkeyt vnd Ampts wegen.

- VI. **S** Jemandt einer vbelthat durch gemeinen leumut / berüchtiget / oder ander glaubwürdige anzeigung verdacht vnd argkwönig / vnd derhalb durch die Oberkeyt von ampts halben angenommen wirdt / der sol doch mit peinlicher frag nicht angegriffen werden / es sey dan zuuor redlich / vnd derhalb genugsame anzeygung vnd vermutung von wegen derselben missethat auff ihn glaubwürdig gemacht. Darzu sol auch ein jeder Richter / inn diesen grossen sachen vor der Peinlichen frage / so viel möglich vnd nach gestalt vnd gelegenheit einer jeden sachen / beschehen kan / sich erkündigen vñ fleissig nachfragens haben / ob die missethat / darumb er angenommen / berüchtiget vnd verdacht / auch beschehen sey odder nicht / wie hernach in dieser vnser ordnung ferner erfunden wirdt
- VII. **S** Die gemelten Vrtheiler in bestimpter erkandnuß zweyfelich würden / ob des fürbrachten argkwons vnd verdachts zu peinlicher frag genugsam wer oder nicht. So sollen die deshalbens rats bey der oberkeyt so der ende ohn mittel die peinlichen oberkeyt der straff hat / oder sonst an enden vnd orten / wie zu end dieser vnser ordnung angezeygt / suchen vnd doch dieselben oberkeyt in solchem rat suchen / aller vmbstende vnd gelegenheit ires erfarens des verdachts eygentlichen in schriften berichten.
- VIII. **S** Die missethat einer Tode straff halben kündlich / odder aber deshalb redlich anzeygung / wie dauon vor berürt ist / erfunden wirdt / so sol es der peinlichen frag vnd aller erkündigung halben / so zu erfundung der warheit dienstlich ist / auch mit rechtfertigung auff des thäters bekennen / gehalten werden / wie klarlich hernach von den jenen die auff anklager einbracht werden / geschrieben vnd geordnet ist.
- IX. **W**ilt aber ein solicher gefangner der verdachten missethat ohne odder durch peinlich frage nicht bekendlich sein / vnd er doch desselben vberwiesen werden möcht / so sol es mit derselbigen weisung vnd rechtfertigung darauff / der todstraff halben gehalten werden / wie auch klarlich hernach gesagt ist / von den jenen die durch anklager einbracht werden.

So

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. III

Saber ein Person / einer genugsamen vnzweyfflichen vberwunden / vnd erfunden missethat halben / nach laut dieser vnser vnd des heyllichen Reichs Ordnung / von der Oberkeyt vnd ampts wegen / endlich an irem leib oder gliedern gestrafft werden solt / also das dieselbig straff nit zum Todt oder ewiger gefegnusß fürgenommen würde. Mit erkandnusß sollicher straff / soll es sonderlich auch gehalten werden / als im cycvj. articel ansehend. Item / so ein Person / zc. angezeygt / erfunden wird.

Von annemmen von eyns angegeben vbelthatters / so der Kläger recht begert.

Soder Kläger die Oberkeyt odder Richter anrufft / jemand zu stren- XL.
gem peinlichen rechten / zu gefengnusß zulegen / so soll der selbig an-
Kläger die vbelthat / vnd derselben redlichen argtwon vnd verdacht
die peinlich straff auff im tragen / zuuorderst ansagen / vnangesehen ob der
ankläger den angeklagten vff sein recht / gefenglich einzulegen / odder sich
bey dem beklagten zusetzen / begeren vnd erbieten würde. Vnd so der an-
Kläger das thut / soll der angeklagt in gefengnusß gelegt / vnd des Klägers
angeben eigentlich auffgeschrieben werden / vnnd ist dabey sonderlich zu-
mercken / das die gefengnusß zu behaltung / vnd nit zu schwerer gefährlicher
peinigung der gefangnen sollen gemacht vn̄ zugericht sein. Vnd wann auch
der gefangnen mehr dann einer ist / soll man sie sonil gefenglicher behalt-
nus halb sein mag / voneinander theylen / damit sie sich ohn warhafftiger
sage mit einander nit vereinigen / oder wie sie ire that beschönen wollen / vn-
derreden mögen.

Von verheftung des anklagers / bis er bürgschafft gethan hat.

Sbald der angeklagt zu gefengnusß angenommen ist / soll der an- XII.
Kläger odder sein gewalthaber / mit seinem leib verwart werden / bis
er mit Bürgen / Caution / bestand vnd sicherung / die der Richter / mit
samt vier Schöffen / nach gelegenheit der sachen / vnnd achtung beyder
Personen für genugsam erkennt / gethan hat / wie hernach volget. Vnnd
nemlich also / das er der anklager / wo er die peinliche recht fertigung nicht
ausführen / odder dem Rechten verfolgen würde / vnnd die geklagten misse-
that / odder aber redlich vnnd genugsam anzeigung vnd vermutung der
selben inn zimlicher zeyt / die ihm der Richter setzen würde / nicht dermassen
bewiß / das der Richter vnnd Gericht / odder der merertheil auß ihnen für
gnugsam erkant / oder sonst im Rechten fellig würde / als dann den Kosten
so darauff gangen ist / auch dem beklagten / vmb sein zugefügte schmach
vnd schaden abtrag thun wöll / alles nach bürgerlicher rechtlicher erkant-
nusß. Vnnd damit derselbig gefangen beklagt / seiner erlitten Kosten /
schmehe vnd schäden desser außtreglicher vnd fürderlicher ergezung vnnd
abtrag

III R. Karls des v. vnd des H. Römischen

abtrag erlangen möge. So soll zu seinem gefallen vnnnd willen stehen/der
peinlichen anleger vor desselben anlegers ordenlichem Richter/oder dem
peinlichen Gericht / darfür sich die Gerichtlich vbung vnd recht fertigung
erhalten hat / vmb solchen Kosten / schmehe vnd schäden/rechtlich fürzun-
men / darinn auch summarie vnnnd ohn zierlicheyt des rechtlichen Proceß/
procediert / gehandelt / vnnnd die vrtheyl ohn weiter Appellation vnd su-
chung volnzogen werden / dardurch doch demselben Peinlichen Gericht
aufferhalb dieser felle / vnd weiter dann es vor gehabt / kein bürgerlicher
Gerichtszwang/vnd erkandnuß zu wachsen soll.

Von bürgschafft des anklägers / so der beklagt der that bekentlich ist / vnd redlich entschuldigung solcher that halb fürgibt.

XIII. **S**o der thäter der that ohn laugnen wer / aber deshalben redlich ent-
schuldigung / die ihn / wo er die bewiß / von peinlicher straff entledi-
gen möchten / anzeygt / vnnnd ihm aber der anleger sollicher seiner
fürgewendten vrsachen vnd entschuldigung nicht gestünd. So soll der an-
leger insolchem fall/dannoch auch nach gelegenheyt der person vnnnd sa-
chen / vnnnd erkandnuß des Richters / sampt vier Gerichts personen odder
Schöffen/nach notturft verbürgen/wo der beklagt sollich entschuldigung
also außführen würd / das er der beklagten that halb nicht peinlich straff
verwürckt hett / ihm als dann vmb solches gefenglich einbringen/schmach
vnd schaden vor Gericht / wie obgemelt / entlichs bürgerlichen rechtens zu
pflegen / vnnnd darzu alle Gerichts schaden außzurichten nach erkandnuß
desselbigen Gerichts schuldig sein / vnd soll nach sollicher geschehner bürg-
schafft mit außführung der entschuldigten that / wie hernach im clj. anfa-
hend: Item/so jemandt einer that bekentlich ist/rc.geschrieben steht/gehal-
ten vnd gehandelt werden / vnd in diesem fall vor solcher außführung vnnnd
sonder erkandnuß/peinlich frag nicht gebraucht werden.

So der Kläger nicht bürgen haben mag/wie die gegenhaffung beschehen mag.

XIIII. **W**as lang vnnnd die weil der ankläger gemelter bürgschafft nicht geha-
ben mag/vnd doch dem strengen peinlichen Rechten nachvolgen wol-
te. So soll er mit dem beklagten bis nach endung vorangezeigter
redlicher außfürunge inn gefengnuß odder verwarung nach gelegenheit
der person vnd sachen / gehalten werden / vnnnd dem ankläger/ auch dem/
der sein entschuldigung außführen wol / solt gegündt werden/das die leut/
so sie zu bürgschafft oder beweißung wie obsteht/gebrauchen wöllen/zu vnd
von ihm wandeln mögen. So auch die anklag von wegen Fürsten/Geistli-
cher personen / oder gemeiner / oder sonst hoher personen gegen dem die ge-
ringers stands sein/geschicht. In sollichem fall/mögen sich andere person
vngewärlid

vngewöhnlich nicht geringerer achtung / dann der beklagt an jr statt neben den beklagten gefenglich legen / oder verwaren lassen. Vñ ob auch dieselb eingelegt person sonst bürgschaft geben wolte / wie obgemelt / das als dann dieselb person / ihrer gefengtnuß erledigt werden soll.

Von einer andern bürgschafft / so der Kläger

den argtwon der missethat bewisen hat / oder die missethat sonst bekennlich ist.

W Der Kläger den argtwon vñnd verdacht bewisen hat / oder die beklagt missethat sonst vnlaugbar ist / vñnd der thäter genugsam entschuldigung derhalb / als vor berürt ist / nicht außführen kan. So sol der ankläger als dann verbürgen / dem strengen peinlichen Rechten / darumb der beklagt angenommen ist / nach dieser vnser vñnd des Reichs ordnung nachzukommen / vñnd zu weiter bürgschafft / in solchem fall / nicht verbunden werden / vñnd was also durch annemung des beklagten / mit klag / antwort / bürgschafft / fragen / erfahrung / weisung vñnd anders gehandelt / auch darauff geurtheilt würde / das soll alles der Gerichtschreyber / ordentlich vñnd vñderschiedlich beschreiben / wie deshalb hernach in cxxxv. artickel ansehend. Item / ein jeder Gerichtschreiber soll / 2c. vñnd inn etlichen blettern darnach ein gemein anzeigung vñnd form sollicher beschreibung halb erfunden wirdt.

Von vnzweiffelichen missthaten.

Sollen sonderlich Richter vñnd Urtheiler ermandt sein / wo ein missethat außserhalb redlicher vsach die von Peinlicher straff rechtlich entschuldigt / öffentlich vñnd vnzweiffelich ist / oder gemacht würd / als so einer vnrechtmessig vñnd getrungen vsach ein öffentlicher mutwilliger feind oder friedbrecher wer / oder so mann einen an warer vbelthat betritt. Auch so einer den gethanen raub oder diebstal / wissentlich bey ihm hett / vñnd das mit keinen grund widersprechen / oder rechtlichen verursachen oder verlegen möge / als hernach bey jeder gesagter peinlicher straff / wann die entschuldigung hat / funden wird. In sollichen vñnd dergleichen öffentlichen vnzweiffelichen vbelthaten / vñnd so der thäter die offen vnzweiffelichen vbelthat freuentlichen widersprechen wolt / so soll in der Richter mit peinlicher ernstlicher frage zu bekandnuß der warheyt halten / damit in sollichen öffentliche vnzweiffelichen missthaten / die entliche Urtheil vñnd straff mit dem wenigsten kosten als gesein kan / gefürdert vñnd volzogen werden.

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

Wie der ankläger nach verheftung des beklagten nit abscheyden soll/ er hab denn zuuorderst ein nemlich statt / wohin man im gerichtlich verkünden soll / benant.

XVII. **D**er Klegler soll auch / nach gefenglichem annemen des beklagten / von dem Richter nicht abscheyden / er hab im dann ein nemlich haus an einer bequemen sichern vngeserlichen statt / oder ende benennt / dahin fürter die Richter alle gerichtliche nottürfftige verkündung zuschicken / vnd soll der kläger dem jenen der im sollich verkündung zubringt / von einer jeden meyl / so er vom Gericht auß / zu im lauffen muß / ein zimlichen botten lohn / nach gemeiner jeder land art gewonheit / zu geben schuldig vñ pflichtig sein. Vnd wie der ankläger sollich ende benent / soll der Gerichtschreyber auch in die Gerichts Acta schreiben.

Von den sachen darauß man redlich anzeygung einer mißhandlung nemmen mag.

XVIII. **I**n dieser vnser vñ des heyligen Reichs peinlich Gerichts ordnungem als vor vnd nach steht / ist gemeinem rechten nach annemens vnd gefenglichs haltens / auch peinlicher frag halb der jenē / so für mißthäter verdacht vnd verklagt werden / vñnd des nicht gestendig sein / auff redlich anzeygung / warzeichen / argtwon vnd verdacht / der mißhandlung gesetzt / dieselben sachen odder warzeichen / so ein redlich genugsam anzeygen / argtwohn oder verdacht geben / sein nicht möglichen alle zubeschreiben. Damit aber dannoch die Amptleut / Richter vñnd Dreheylet / so sonst dieser sachen nicht bericht sein / dester baß mercken mögen / warauß ein redlich anzeygung / argtwon oder verdacht / einer mißhandlung komme / so sein deshalb die nachuolgenden gleichnuß einer redlichen anzeygung / argtwons oder verdachts wie das ein jeder nach seinem Teutschen nennen odder erkennen kan / hernach gesetzt.

Von begreiffung des wörtlins / Anzeygung.

XIX. **W**ir nachmals redlich anzeygung melden / da wollen wir alwegen / redlich warzeichen / argtwon / verdacht / vñnd vermutung auch gemeint haben / vnd damit die vbrigen wörter abschneiden.

Das ohn redlich anzeygung niemand soll peinlich gefragt werden.

XX. **W**nicht zuuor redlich anzeygung der mißthat / darnach man fragen wolt / vorhanden / vnd beweist würde / sol niemands gefragt werden / vñnd ob auch gleichwol / auß der marter die mißthat bekande würde / so soll doch der nicht geglaubt noch jemandes darauß verurtheylet werden.

werden. Wo auch einiche Oberkeit oder Richter in sollichem vberfürn / sollen die/dem so also wider recht/on die bewisen anzeygung gemartert were/seiner schmach / schmerzen / Kosten vnd schaden der gebür ergezung zu thun schuldig sein. ¶ Es soll auch kein Oberkeit oder Richter inn diesem fall / kein vrphede helfen schützen odder schirmen / das der gepeinigt sein schmach/schmerzen/Kosten vnd schaden / mit recht/doch alle thetliche handlung außgeschlossen/wie recht nicht suchen möge.

Von anzeygung der/die mit Zauberey
warzusagen vnderstehn.

Es soll auch auff der anzeigen/die auß Zauberey odder ander künsten ^{XXI.} warzusagen sich anmassen/niemands zu gefengtnuß oder peinlicher frag/angenommen / sonder dieselben angemassen warseger vnd anfleger sollen darumb gestrafft werden. So auch der Richter darüber auff solche der warsager angeben/weiter fürfüre / soll er dem gemarterten / Kosten/schmerzen/iniurien vnd schaden/wie im nechst obgesetzten artickei gemelt / abzulegen schuldig sein.

Das auff anzeygung einer missethat/ allein
peinlich frag/vnd nicht ander peinlich straff
soll erkent werden.

Es ist auch zu mercken/das niemandt auff einicherley anzeygung/arg- ^{XXII.} wons/warzeychen/oder verdacht/endlich zu peinlicher straff soll verurtheilt werden / sonder allein peinlich mag man darauff fragen / so die anzeygung/als hernach funden würd/genugsam ist/dann soll jemandt endlich zu peinlicher straff verurtheilt werde/ das muß auß eygem bekennen/oder beweisung/wie an andern enden in dieser Ordnung klerlich funden wird/beschehen/vnd nicht auff vermutung oder anzeygung.

Wie die genugsam anzeygung einer misse-
that bewiesen werden soll.

In jede genugsame anzeygung / darauff man peinlich fragen mag/ ^{XXIII.} soll mit zweyen guten zeugen bewiesen werden / wie dann inn etlichen articckeln darnach von genugsamer beweisung geschrieben steht. Aber so die hauptsach der missehat mit einem guten zeugen bewiesen würde/die selb als ein halb beweisung / macht ein genugsam anzeygung / als hernach in dem xxx. articckel anfehndt. Item ein halb beweisung / als so einer inn der hauptsach /c. funden wird.

Das

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

Das man auß den nachgesetzten anzeygungen in vnbeneuten vnd hierinn vnaußgetruckten argkwönigen Keyten der missehat/gleichnuß nemen möge.

XXIII. **A**uß diesen nachgesetzten Artickeln von argkwon vnd anzeygung der missehat sagent/soll in fellen/so darinn nicht benant sein / gleichnuß genommen werden. Wann nicht möglich ist / alle argkwönig vnd verdächtliche felle vnd vmbstende zubeschreiben.

Von gemeynen argkwonen vnd anzeygungen

so sich auff alle missehat ziehen.

XXV. **E**rstlich/Von argwönigen theylen/mit anhangender erklärung/wie vnd wann die ein redliche anzeygung machen mögen.

Item/so man der anzeygung die in viel nachgesetzten artickeln gemelt/vñ zu peinlicher frag genugsam verordnet seind/nicht haben mag. So soll man erfahrung haben / nach den nachuolgenden vnd dergleichen argkwönigen vmbstenden/so man nicht alle beschreiben kan.

¶ Erstlich/ob der verdacht ein solche verwegen oder leichtfertige person/von bösem leumut vnd gerücht sei/das man sich der missehat zu ir versehen möge/oder ob dieselbig person / dergleichen missehat vormals geübt/vnderstanden hab/oder beziegen worden sei. Doch soll sollicher böser leumut nicht von feinden oder leichtfertigen leuthen/sonder von vnparthelichen redlichen leuten kommen.

¶ Zum andern/ob die verdacht Person/an gefährlichen orten zu der that verdächtig gefunden oder betreten würde.

¶ Zum driddten/ob ein thäter inn der that / odder dieweil er auff dem weg/darzu oder dauon gewest/ gesehen worden/vnd im fall so er nit erkant were/Soll man auffmerckung haben/ob die verdacht person ein solliche gestalt/ Kleyder / waffen/pferd/ oder anders habe / als der thäter obbemelter massen/ gesehen worden.

¶ Zum vierdten/ob die verdacht person/bei sollichen leuten wohnung/ oder gesellschaft habe/die dergleichen missehat üben.

¶ Zum fünfften/soll man in beschädigungen/oder verletzungen warnemen/ob die verdacht Person auß neid/feindschafft/vorgehender trawe/ odder gewartung eynicher nutz zu der gedachten missehat vrsach nemen möcht.

¶ Zum sechsten / so ein verletzter oder beschädigter / auß etlichen vrsachen jemand der missehat selbst zeihet/darauff stirbt/oder bei seinem eydt betewret.

¶ Zum sibenden/so jemandt einer missehat halb flüchtig würde.

Zum achten.

Item

S einer mit dem andern vmb groß gut Rechtet / das darzu der mehrertheil seiner narung / hab vnnnd vermögens antrifft / der wird für einen mißgünner vnnnd grossen Feind seines widertheyls geacht / darumb so der widertheil heymlich ermorder wird / ist ein vermütung wider disen theil / daß er sollichen morder gethan hab / vnnnd wo sonst die person jres wesens verdächtlich were / daß er den morder gethan / die mag man / wo er der halb nicht redlich entschuldigung het / gefencklich annemen / vnnnd peinlich fragen.

Ein Regel/wann die vorgemelten argkwönigen theyl oder stück samentlich/sonderlich ein gnugsam anzeygung zu peinlicher frag machen.

In nächsten obgesagten Artickel / werden acht argkwönige theyl oder stück / von anzeygung Peinlicher frag / funden / derselbigen argkwönigen theyl oder stück ist keines allein zu redlicher anzeygung dar auff peinlich frag mag gebraucht werden / genugsam. Woh aber solcher argkwönigen theyl oder stück etlich bei einander auff jemandt erfunden werden / So sollen die ihenen / den peinlicher frag halber zuerkennen vnnnd zu handeln gebürt / ermessen / ob dieselben obbestimpten oder dergleichen erfunden argkwönige theyl oder stück / so viel redlicher anzeygung der verdachten missethat thun mögen / als die nachfolgenden Artickel / der ein jeder alleyn ein redlich anzeygung macht / vnnnd zu peinlicher frag genugsam ist.

Aber ein Regel in obgemelten sachen.

Wehr ist zubedencken / wann jemand einer missethat mit etlichen argkwönigen theylen oder stücken / als vorsteht / verdacht wird / daß allweg zweyerley gar eben wargenommen werden sollen. Erstlich der erfunden argkwönigkheit. Zum andern / was die verdacht person / guter vermutung / die sie von der missethat entschuldigen mögen / für sich hab. Vnnnd so dann darauß ermessen mag werden / daß die vrsachen des argwons größer sein dann die vrsach der entschuldigung / so mag als dann peinlich frag gebraucht werden. Woh aber die vrsachen der entschuldigung ein mehrer ansehen vnnnd achtung haben / dann etliche geringe argkwönigkheit / so erfunden sein / So soll die peinliche frage nicht gebraucht werden. Vnnnd so in disen dingen gezweifelt würde / sollen die ihenen sq peinlicher frag halber zuerkennen vnnnd zuhandeln gebürt / bei den rechtuerstendigen / vnnnd an enden vnnnd orten / wie zu ende diser vnser Ordnung angezeygt / raths pflegen.

Gemeyne anzeygung/der jedliche alleyn zu Peinlicher frag genugsam ist.

So

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

XXIX **S** einer in vbung der that / etwas verleyt oder hinder im ligen oder fallen läst / daß man hernachmals finden vnd ermessen mag / daß es des thäters gewesen ist / mit erkündigung / wer solchs am nechsten vor der verlust gehabt hat / ist peinlich zufragen / er würde dann etwas dargewen fürwenden / wo es sich erfünde oder bewisen würde / daß es bemelten argwon ableynet / als dan soll dieselb entschuldigung vor aller peinlicher frag zuerfahren fürgenommen werden. •

XXX **I**n halbe beweisung / als so einer inn der hauptsach die missthat gründlich mit einem einzigen guten tugentlichen zeuge / als hernach von guten zeugen vnd weisungen gesagt ist / beweiset / das heyst vnd ist ein halbe beweisung / vnd solliche halbe beweisung macht auch ein redliche anzeygung / argwon oder verdacht der missthat. Aber so einer etlich vmbstende / warzeychen / anzeygung / argwon / oder verdacht beweisen wil / das soll er zum aller wenigsten mit zweyen guten tuglichen vnuerwerfflichen zeugen thun.

XXXI **S** ein vberwundner misstäter / der in seiner missthat helffer gehabt / jemand inn der gefencknuß besagt / der ihm zu seinen geübten erfunden missthaten geholffen habe / ist auch ein argwonigk eyt wider den besagten / so ferr bey sollicher besagung nachuolgende vmbstende vnd ding gehalten vnd erfunden werden.

¶ Erstlich daß dem sager / die beklagt person / in der marter mit namē nicht fürgehalten / vnd also auff dieselbig person sonderlich nicht gefragt oder gemartert worden sei / sonder daß er in einer gemeyn gefragt / wer ihm zu seiner missthaten geholffen / den besagten vor ihm selbst bedacht vnd benannt habe.

¶ Zum andern gebüre sich / daß derselb sager gar eygentlich gefraget werd / wie / wo / vnd wann / ihm der besagt geholffen / vnd was gesellschaft er mit ihm gehabt hab / vnd in solchem sol man den sager fragen / aller möglicher vnd nottürfftiger vmbstende / die nach gelegenheyt vnd gestalt jeder sache / aller best zu nachuolgender erfindung der warheyt dienstlich sein mögen / die allhie nicht all beschriben werden / aber ein jeder fleissiger vnd verständig selber wol bedencken kan.

¶ Zum dritten gebürt sich zu erkünden / ob der sager inn sonder feindschafft / vnwillen / oder widerwertigk eyt / mit dem versagten stehe. Dann wo solch feindschafft / vnwillen oder widerwertigk eyt öffentlich wer odder erkündigt würd / so wer dem sager / solcher sag / wider den besagten nicht zu glauben / erzeygt dem / deshalb sonst / so glaublich redlich vrsach vnd warzeychen an / die man auch inn erkündigung erfünde / die ein redlich anzeygung machen.

¶ Zum vierdten / daß die besagt person also argwönig sei / daß man sich der besagten missthat zu jr versehen möge.

¶ Zum fünfften / so soll der sager / auff der besagung bestendig bleiben / jedoch so haben etliche Beichträtter ein mißbrauch / daß sie die armen
in

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. VII

in der Beicht vnderweisen / ire sag so sie mit warheyt gethan haben / am letzten zu widerruffen. Das soll man / so viel das geseyn kan / bey den beichtuattern fürkommen / wann niemandt gezimpt / wider ein gemeinē nutz den vbelthätern ihre böshheit decken zuhelffen / die den vnschuldigen menschen zu nachtheil kommen mag. Wo aber der sager sein besagung oder dargeben / am letzten widerrufft / die er doch vor mit gutten erzelten vmbstenden gethan het / vnd geacht möcht werden / er wolt seinen helffern damit zu gut handeln / odder das er velleicht durch seinen Beichtuatter / als obgemelt ist / vnderwiesen wer / als dann muß man ansehen des sagers anzeigte vnd andere erkündigte vmbstende / vñ darauß ermessen / ob die versagung ein redlich anzeigung der missethat geb oder nicht. Vnd in solchem ist sonderlich auch ein auffsehens zuhaben vnd zuerfaren / den guten oder bösen standt vnd leumut des versagten / vnd was gemeinschafft oder geselschafft / er mit dem versager gehabt hab.

S einer / wie vor von ganzer weisung gesagt ist / genugsam vberwiesen wirdt / das er von ihm selbs rhums oder ander weiß / vngedöler ding gesagt het / das er die beklagte oder verdachte missethat gethan oder solch missethat vor der geschicht zuthun gedrohen het / vñ die that auch darauß in kúrger zeit erfolget wer / vnd es wer ein solche person / das man sich derselben that zu ihr versehen mag / wirdt auch für ein redlich anzeigung der missethat gehalten / vnd ist peinlich darauß zufragen. XXXII.

Von anzeigung / so sich auff sonderliche missethaten ziehen / vñ ist ein jeder Artickel zu rechtlicher anzeigung derselben missethat genugsam / vnd darauß peinlich zufragen.

Vom mordt der heimlichen geschicht / genugsam anzeigung.

Tem / So der verdacht vnd beklagt des mordts halber vmb dieselbig zeit / als der mordt geschehen / verdecklicher weiß / mit blutigen kleydern / oder waffen gesehen worden. Oder ob er des ermordten hab genommen / verkaufft / vergeben / oder noch bey ihm het / das ist für ein redlich anzeigen anzunemen / vnd peinliche frag zugebrauchen / er künnt dann solchen verdacht mit glaublicher anzeig oder beweysung ableynen / das sol vor aller peinlicher frag gehört werden. XXXIII.

R. Karls des v. vnd des H. Römischen
Von öffentlichen todtschlegen / so in schlagen
 oder Ruhmorn vnder vielen Leuthen geschehen / das
 niemandt gethan will haben / genug-
 sam anzeygung.

XXXIII.

Todtschlege / so inn offenbaren schlagen oder Ruhmorn beschehen / des
 niemandt thätter sein will. Ist dann der verdacht bey dem schlagen /
 auch mit dem entleibten widerwertig geweest / sein messer gewonnen
 vnd auff den entleibten gestochen / gehawen / oder sonst mit gefehrlicher
 streichen geschlagen hat. Solliches ist ein redliche anzeygung der geübten
 that halber / vnd peinlich zufragen / vnd wirdt sollicher verdacht noch mehr
 gesterckt / wo sein wehr blutig gesehen worden wer / Wo aber sollicher oder
 dergleichen nicht vorhanden / ob er dann gleich ongefahrlicher weiß bey
 dem handel gewesen / soll er peinlich nicht gefragt werden.

Von heimlichen Kindthaben / vnd tödten
 durch ihre Mütter / genugsam anzeygung.

XXXV.

So man ein Dirn / so für ein Jungkfraw gehet / im argt won hat / das
 sie heimlich ein kindt gehabt vnd ertödt habe / soll man sonderlich er-
 künden / ob sie mit einem grossen vngewonlichen leib gesehen worden
 sey: Wehr / ob ihr der leib kleiner worden / vnd darnach bleich vnd schwach
 geweest sey. So solliches vnd dergleichen erfunden wirdt / wo dann dieselbi-
 ge Dirn ein person ist / darzu man sich der verdachten that versehen mag /
 soll die durch verstendige frawen an heimlichen ketten / als zu weiter erfa-
 rung dienstlich ist / besichtigt werden / würde sie dann daselbst auch argt wö-
 nig erfunden / vñ will der that dannocht nicht bekennen / mag man sie pein-
 lich fragen.

XXXVI.

Wo aber das kindlin / so künzlich ertödt worden ist / das der mutter
 die milch in den brüsten noch nicht vergangen / die mag an jren brü-
 sten gemolcken werden / welcher dann inn den brüsten recht vollkom-
 mene milch funden wirdt / die hat deshalb ein starck vermutung / peinlicher
 frag halber wider sich. Nach dem aber etliche leibärzt sagen / das auß et-
 lichen natürlichen vsachen erwan eine / die kein kindt getragen / milch
 inn brüsten haben möge / darumb so sich ein Dirn inn diesen fellen also
 entschuldigt / soll deshalb durch die Hebammen oder sonst weiter erfahrung
 geschehen.

Von heimlichem vergeben genug-
 sam anzeygung.

So

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. VIII

Tem / so der verdacht vberwisen würd / das er gifft kauft / oder sonst XXXVII.
damit vmbgangen / vnd der verdacht / mit dem vergifften / inn vney-
nigkelt gewest / oder aber von seinem todt / vortheyls oder nutz war-
tend wer / oder sonst ein leichtfertige person / zu der man sich der that verse-
hen möcht / das macht ein redlich anzeigung der missethat / er künde dann
mit glaublichen schein anzeygen / das er sollich gifft zu andern vnsträfl-
ichen sachen gebraucht hett / oder brauchen wollen.

Auch so einer gifft kauft / vnd des vor der Oberkelt in laugnen stünd /
vnd doch des kauffs vberwisen würd / macht auch genugsam vrsach
zu fragen / warzu er sollich gifft gebraucht / oder brauchen wollen.

Es sollen auch alle Oberkelt an jeden orten / die Apotecker vnd an-
der so gifft verkauffen / oder damit handtieren / inn glübd vnd eyd ne-
men / das sie niemand einig gifft verkauffen noch zustellen / on anzey-
gen vorwissen vnd erlaubung derselben Oberkelt.

Von verdacht der Rauber / genugsam anzeigung.

Tem / so erfunden würd / das jemandt der gütter so geraubt sein / bey XXXVIII.
ihm / oder dieselben verkaufft / vbergeben oder in ander gestalt damit
verdächtlicher weiß gehandelt / vnd seinen verkauffer vnd wermann
nicht anzeygen wolt / der hat ein redlichs anzeigen solchs raubs halber wi-
der sich / dieweil er nicht außsündig macht / das er nicht gewist / das solche
güter geraubt seyen / sonder die mit einem guten glauben an sich gebracht
habe.

Tem so Keisige oder Fußknecht gewonlich bey den Wirten ligen vnd XXXIX.
zeren / vñ nicht solche redliche dienst / handtierung oder gült / die sie ha-
ben / anzeygen können / dauon sie solch zerung zimlich thun mögen /
die sein argtöhnlich vnd verdecktlich zu vil bösen sachen / vnd allermeist /
zu rauberey / als sonderlich auß vnserm vñ des Reichs gemeynem landfrie-
den zumercken / darinnen gesagt ist / das man solche buben nicht leyden son-
der annemen / hertigklich fragen / vnd vmb ihremißhandel mit ernst straf-
fen soll / desgleichen soll ein jede Oberkelt auff die verdecktigen bettler vnd
landferer auch fleissig auffsehens haben.

Von genugsamem verdacht der ihenen / so Raubern oder Dieben helfen.

Tem / So einer wissentlich vnd genärlicher weiß von geraubtem XL.
oder gestolnem gut / bent oder theyl nimpt / oder so einer die thäter
wissentlich vñ genärlicher weiß ärgt oder trenckt / auch die thäter oder
obgemelt vnrecht gut / gar oder zum theyl wissentlich annimpt / heimlich
verbirgt / beherbergt / verkaufft oder vertreibt / oder so jemand den thä-
tern / sonst inn andere dergleichen weg / genärlich fürderung / rath oder

B ij bey

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

beystandt thut / oder in ihren thaten vnzimlich gemeinschafft mit ihn hett / ist auch ein anzeygung peinlich zu fragen.

WAnn einer gefangen heimlich helt / die ihm entlauffen / vnnnd anzeygen wo sie gelegen seind : mehr so ein verdecklicher dem mann inn der sach nicht vil guts vertrawet / aber partheylich vnd auff der thäter seiten / auß guten vrsachen helt / ohne vorwissen des gefangen. Oberkeyt vertreg vmb schazung macht / vnnnd die schazung einnimpt oder bürg darüber würd / diese ding alle / in beyden obbemelten Artickeln / samentlich vnsonderlich / seind warzeichen / die ein redlich anzeygung der mißthätigen hülff halber machen / vnd peinlich zu fragen.

Von heimlichem brandt genugsam anzeygung.

XL I. **W**Ann einer eins heimlichen brands verdacht oder beklagt würde / wo dann derselbig sonst ein argkwönig gesell ist / vnd mann sich erkünden mag / das er kürzlich vor dem brandt / helicher vnnnd verdecklicher weiß / mit vngewonlichen / verdecklichen / genärlichen feuerwercken / damit man heimlich zu brennen pflegt / vmbgangen ist / das gibt redlich anzeygung der mißthat / er kündt dann mit guten glaublichen vrsachen anzeygen / das er solchs zu vnsträflichen sachen gebraucht hett oder gebrauchten wollen.

Von verrätheren genugsam anzeygung.

XL II. **S**Der verdacht heliger vngewonlicher vnnnd genärlicher weiß / bey den ihenigen denen er verrathen zu haben inn verdacht steht gesehen worden / vnd sich doch stellet / als sey er von denselben vnicher / vnd ist ein person darzu man sich solchs versehen mag / ist ein anzeygung zu peinlicher frag.

Von genugsam verdacht der Dieberey.

XL III. **S**Der Diebstal / bey dem verdachten gefunden oder erfahren wird / das er den gar / oder zum theil gehabt / verkauft / vergeben / oder ohn worden hab / vnd seinen verkaufer vnnnd wermann nicht anzeigen wolt / So hat derselbig ein redliche anzeygen der mißthat wider sich / dieweil er nicht außfürt / das er solche güter / vngewonlicher vnstreflicher weiß mit einem guten glauben an sich bracht hab.

WAnn / So der Diebstal mit sondern sperr / oder brechzeugen / geschehen wer / so dann der verdacht am selben ende geweest / vnd mit solchen genärlichen sperr oder brechzeugen vmbgangen / damit der diebstal beschehen / vnd der verdacht ein solche person ist / darzu man sich der mißthat versehen mag / ist peinlich frag zubrauchen.

Wann

WAnn ein mercklicher grosser diebstal geschicht / vnd jemand des verdacht wird / der nach der that mit seinem aufgeben / reichlicher erfunden wird / dan sonst aufferhalb des diebstals sein vermögen sein kan / vnd der verdacht nicht ander gut vrsachen anzeygen kan / wo ihm das angezeygt argt wönig gut herkommen / Ist es dan ein solche person zu der man sich der missehat versicht / so ist redlich anzeygung der missehat wider sie vorhanden.

Von Zauberey genugsam
anzeygung

WAnn jemand sich erbeut andere menschen Zauberey zulernen / oder jemand zubezaubern bedrawet / vnnnd dem bedraweten der gleichen beschicht / auch sonderlich gemeinschaft mit Zauberen oder Zauberin hat / oder mit solchen verdecktlichen dingen / geberden / Worten vnnnd wesen vmbgehet / die zauberey auff sich tragen / vnnnd dieselbige person des selben sonst auch berüchtig / das gibt ein redlich anzeygung der Zauberey / vnd genugsam vrsach zu peinlicher frag.

Von peinlicher frag.



B iij

So

XI R. Karls des v. vnd des H. Römischen

XLV. **S**der argtwon vnd verdacht einer beklagten vnd vermeinten mißhandlung/als vorsteht erfunden/vnnd für bewiesen angenommen/oder bewisen erkant würde/So soll dem ankläger auff sein begeren/als dann ein tag zu peinlicher frage benant werden.

XLVI. **W**ann man den gefangen peinlich fragen wil/von Ampts wege oder auff ansuchung des Klägers/sol der selbig zu vor in gegenwertigkeit des Richters / zweyer des Gerichts vnnd Gerichtschreybers fleissiglich zu rede gehalten werden mit worten/wie nach gelegenheit der person vnnd sachen zu weiterer erfahrung der vbelthat oder argtwnigkeit aller bast dienen möge / auch mit bedröwung der marter besprachet werden / ob er der beschuldigten mißthat bekäntlich sey oder nicht/vnd was im solcher mißthat halber bewußt sey / vnd was er als dann bekent / oder verneint / soll auffgeschrieben werden.

Auffführung/der vnschuld vor der peinlichen
frag zuuermanen/vnd weitere handlung darauff.

XLVII. **W**ann inn dem jez gemelten fal / der beklagt / die angezogen vbelthat verneint/so soll ihm als dann fürgehalten werden / ob er anzeygen künd/das er der auffgelegten mißthat vnschuldig sey/vnd man soll den gefangen sonderlich erinnern / ob er künd weisen vnd anzeigen/das er auff die zeyt / als die angezogen mißthat geschehen / bey leuten / auch orten oder orthen gewesen sey / dardurch verstanden/das er der verdachten mißthat nicht gethan haben künd. Vnnd solche Erinnerung ist darumb noch/das mancher auß einfalt oder schrecken/nicht für zuschlahen weiß/ob er gleich vnschuldig ist/wie er sich des entschuldigen vn aufffüren soll. Vnd so der gefangen berürter massen oder mit andern dienstlichen vrsachen / sein vnschuld anzeigt/solcher angezeigten entschuldigung/ soll sich als dan der Richter auff des verklagten oder seiner freundschaft kosten / auff das fürderlichst erkündigen/oder aber auff zulassung des Richters die Zeugen so der gefangen oder seine freund deshalb stellen wolten / wie sich gebürt/vnd hernach von weisung an dem zwey vnd sechzigsten Artickel ansehend/Item / wo der belagt nichts bekennen /zc. Vnd in etlichen Artickeln darnach gesagt ist/auff ihr begeren verhört werden / solche obgemelte kundschaft stellung/auch den gefangen / oder seinen freunden/auff ihr begeren on gut rechtmessig vrsach nicht abgeschlagen/oder ab erkant werden soll. Wo aber der verklagt / oder sein freundschaft solchen obgedachten kosten armut halber nicht ertragen oder erleiden möcht/damit dann nichts desto minder das vbel gestrafft oder der vnschuldig wider recht nicht vbercilt werde / so soll die Oberkeit oder das Gericht den kosten darlegen/vnnd der Richter im Rechten fürfaren.

So

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. X

Sinn der jez gemelten erfahrung des beklagten vnschuld nicht funden wird / so soll er als dann auff vorgemelt erfingung redlichs argwons oder verdachts peinlich gefragt werden / inn gegenwertigkeit des Richters / vnd zum wenigsten zweyer des Gerichts vnnnd des Gerichtschreibers / vnd wes sich in der vrgicht oder seiner bekantnuß vnnnd aller erkündigung findet / soll eigentlich auffgeschrieben / dem Kläger so vil ihn betrifft eröffnet vnd auff sein beger abschrifft gegeben / vnd gefehrlich nicht verzogen oder verhalten werden.

Wie die ihenen / so auß peinlichen fragen einer missehat bekennen / nachuolgendes weiter außserhalb marter vmb vnderricht gefragt werden soll.

Erstlich vom Mord.

Soder gefragt der angezogen missehat durch die marter / als vorsteht / bekentlich ist / vnd sein bekantnuß auffgeschrieben wirdet. So sollen ihnen die verhörer seiner bekantnuß halber gar vnderchiedlich / wie zum theil hernach berürt wird / vnd dergleichen so zu erfahrung der warheit dienstlich / fleissig fragen / vnd nemlich bekent er eins mords / man sol ihn fragen auß was vrsachen er die that gethan / auff welchen tag vnnnd stund / auch an welchem end / ob ihm jemand vnd wer ihm darzu geholffen / auch wo er den todten hin vergraben oder gethan / mit was waffen solcher mord beschehen sey / wie vnd was er dem todten für schlege oder wunden geben oder gehawen / oder sonst den vmbbracht habe / was er / der ermordt / bey ihm gehabt / von gelt oder anderm / vnd was er ihm genommen / wo er auch solche nam hingerhan / verkaufft / vergeben / ohn worden / oder verborgen hab / vnnnd solch frag ziehen sich auch in viel stücken wol auff Rauber vnnnd Dieb.

So der gefragt verräterey bekent.

Bekent der gefangen verräterey / man soll ihn fragen / wer ihn darzu bestellt / vnd was er darumb entpfangen / auch wo / wie / vnd wann solches beschehen sey / vnd was ihn darzu veruracht hab.

Auff bekentnuß von vergiftung.

Bekent der gefragt / daß er jemandt vergiftt hab / oder vergiffen wollen. Man soll ihn auch fragen aller vrsachen vnnnd umbstende / als obstehet / vnnnd des mehr / was ihn darzu bewegt / auch wohmit vnnnd wie er die vergiftung gebraucht / oder zubrauchen vorgehabt /

B iiij vnd

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

vnd wo er solch giffte bekommen / vnnnd wer ihm darzu geholffen oder gerathen hab.

So der gefragt ein brandt bekent.

- LII. **B**ekent der gefragt ein brandt / wann soll ihnen sonderlich der vrsachzeit vnd gesellschaft halb / als obsteht fragen / vnnnd des mehr mit was feuerwerck er den brandt gethan / von wem / wie / oder wo er solch feuerwerck oder den zeug darzu zuwegen bracht habe.

So die gefragt Person Zauberey bekent.

- LIII. **B**ekent jemandt Zauberey / man soll auch nach den vrsachen vnd vmbstenden / als obsteht fragen / vnnnd des mehr / wo mit / wie vnnnd wann / die Zauberey beschehen / mit was worten oder wercken. So dann die gefragt person anzeigt / daß sie etwas eingraben / oder behalten het / das zu solcher Zauberey dienstlich sein solt / man soll darnach suchen ob man solchs finden künde / wer aber solches mit andern dingen / durch wort oder werck gethan / man soll dieselben auch ermessen / ob sie zauberey auff ihnen tragen. Sie soll auch zufragen sein / von wem sie solch zauberey gelernt / vnd wie sie daran kommen sey / ob sie auch solch zauberey gegen mehr personen gebraucht / vnd gegen wem / was Schadens auch damit geschehen sey.

Von gemeinen vnbenanten fragstücken / auff bekantnuß die auff marter geschicht.

- LIII. **A**uß den obgemelten kurtzen vnderrichtungen kan ein jeder verstendiger wol mercken / was nach gelegenheyt jeder sachen / auff die bekantennissethat des gefragten weiter vnnnd mehr zufragen sey / das zu erfahrung der warheyt dienstlich ist / welches alles zu lang zubeschreiben were. Aber ein jeder verstendiger / auß dem obgemelten anzeygen wol versteht / wie er solch beyfrag in andern fellen thun soll. Darumb solche warzeichen vnd vmbstende von den iheneu der ein missethat bekant hat / gefragt werden / die kein vnschuldiger wissen oder sagen kan / vnnnd wie der gefragt die fürgehalten vnderchied erzelt / sol auch eigentlich auffgeschrieben werden.

Von nachfrag vnd erkündigung der bösen bekanten vmbstenden.

So

S obgemelte fragstück auff bekantnuß die auß oder ohn marter geschickt / gebraucht werden. So soll als dann der Richter an die end schicken / vnd nach den vmbstenden so der gefragte der bekanten missethat halber erzelet hat / so viel zu gewißheyt der warheyt dienstlich / mit allem fleiß fragen lassen / ob die bekantnuß der obberürten vmbstende war sein oder nicht / dann so einer anzeigt die maß vnd form der missethat / als vor zum theil gemelt ist / vnd sich dieselben vmbstende also erfunden / so ist darauff wol zumercken / das der gefragte die bekanten missethat gethan hat / sonderlich so er solch vmbstende sagt / die sich in der geschicht haben begeben / die kein vnschuldiger wissen kan. LIIII.

**Wo die bekanten vmbstende der missethat
in erkündigung nicht war erfunden
würden.**

F indet sich aber inn obgemelter erkündigung / das die bekanten vmbstende nicht war weren / solch vnwarheyt soll man dem gefangenen fürhalten / ihn mit ernstlichen worten darumb straffen / vnd mag ihn als dann mit peinlicher frag auch zum andern mal angreifen / damit er die obangezeigten vmbstende / recht vnd mit der warheyt anzeige / dann sie zu zeiten die schuldigen die vmbstende der missethat vnwarlich anzeigen / vñ vermeinen sie wollen sich damit vnschuldig machen / so die erkündigung nicht war erfunden werden. LV.

**Keinem gefangenen die vmbstende der missethat
vorzusagen / sonder ihn die ganz von ihm
selbst sagen lassen.**

I n den vordern Artickeln ist klärlich gesetzt wie man einen / der einer missethat / die zweifellig ist / auß marter oder bedrawung der marter bekent / nach allen vmbstenden derselben missethat fragen / vnd darauff erkündigung thun / vnd also auff den grund der warheit kommen / zc. solchs würdet aber etwa damit verderbt / wann dem gefangenen in annemen oder fragen / dieselben vmbstende der missethat vor gesagt / vnd darauff gefragt werden. Darumb wollen wir das die Richter solches fürkommen / das es nicht geschehe / sonder den verklagten nicht anders vor oder inn der frag fürgehalten werde / dann nach der weiß als klärlich in den vorgehenden Artickeln / geschrieben stehet. LVI.

D er gefangene soll auch zum minstn ober den anderen / oder mehr tag nach der marter / vñnd seiner bekantnuß nach gut beduncken des Richters in die büttelstuben oder ander gemach für den Bannrichter vñnd zwen des Gerichts geführt / vñnd ihm sein bekantnuß durch den

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

den Gerichtschreybern fürgelesen/vñ als dann anderwerdt darauß gefraget/ ob sein bekantnuß war sey / vnd was er darzu sage / auch auffgeschriben werden.

So der Gefangen vor bekantner missethat wider laugnet.

- L VII. **S**o der Gefangen der vorbekantnen missethat laugnet / vñnd doch der argtkwon / als vorsteht / vor augen wer / so soll man ihn wider inn gefengtnuß führen / vñnd weiter mit peinlicher frag gegen ihm handeln / vñnd doch mit erfahrung der vmbstende / als vorsteht / in allwege fleissig sein / nach dem der grund peinlicher frag darauß steht / Es were dann das der gefangen solliche vrsachen seines laugnens fürwendet / dardurch der Richter bewegt würde / zu glauben / das der gefangen solche bekantnuß auß irrsal gethan / als dann mag der Richter denselben gefangen / zu außführung vñnd beweisung solchs irrsals / zulassen.

Von der maß peinlicher frage.

- L VIII. **D**ie peinliche frag soll nach gelegenheit des argtkwons der person / viel / offte / oder wenig / hart oder linder nach ermessung eines guten vernünfftigen Richters / fürgenommen werden / vñnd soll die sag des gefragten nicht angenommen oder auffgeschriben werden / so er inn der marter / sonder soll sein sag thun / so er von der marter gelassen ist.

So der arm / den man fragen will / genärliche wunden hett.

- L IX. **S**o der beklagt genärliche wunden oder ander schäden an seinem leyb hett / so soll die peinlich frag dermassen gegen im fürgenommen werden / damit er an sollichen wunden oder schäden am minsten verletz werde.

Ein beschluß / wann der bekantnuß / so auff peinlich frag geschicht / endlich zu glauben ist.

- L X. **S**o auff erfundene redliche anzeigung einer missethat halb / peinliche frag fürgenommen / auch auff bekantnuß des gefragten / wie dasselbig alles inn den vorgehenden Artickeln klärlich gesagt ist / fleissige mögliche erkündigung vñnd nachfrage beschicht / vñnd inn derselben bekantner that halb solche warheyt befunden wirdt / die kein vnschuldiger also sagen vñnd wissen kñndt / als dann ist derselben bekantnuß vnzweifelicher

zweyffliche bestendiger weiß zuglauben/vnd nach gestalt der sachen peinlich straff dar auff zu vrtheylen/ wie hernach bey dem hundersten vnd vier-
ten Artickel anfehnd. Item/ so jemandt vnsern gemeinen geschriebten
Rechten nach/ıc. vnnnd in etlichen Artickeln/ darnach von peinlichen straf-
fen erfunden wirdt.

**So der gefangen auff redlichen verdacht mit pein-
licher frag angriffen/vnd nicht vngerecht funden
oder vberwunden wirdt.**

So der beklagt auff einen solchen argkwon vnd verdacht der zu pein- L XI.
licher frag/als vorsteht/genugsam erfunden/peinlich einbracht/mit
marter befragt / vnnnd doch mit eigener bekennnuß oder beweisung
der beklagten missethat nicht vberwunden wird/haben doch Richter vnnnd
ankläger mit obbemelten ordenlichen vnnnd in Recht zulesigen peinlichen
fragen kein straff verwürckt / dann die bösen erfunden anzeygung haben
der geschehen frag entschuldigte vsach geben / Wann mann soll sich nach
der sag der Recht nicht allein vor vollbringung der vbelthat / sonder auch
vor aller gestalt nuß des vbels / so bösen leumunt oder anzeygen der misse-
that machen/hüten/vnd wer das nicht thät/der würd deshalb gemelter sei-
ner beschwerd selbs vsach sein. Vnd soll inn diesem fall der ankläger al-
lein sein kosten / vnnnd der beklagt dergleichen sein arzung / nach dem er sei-
nem verdacht vsach geben/auch entrichten / vnd die Oberkeyt die vbrigen
Gerichts kosten/als für den Nachrichter vnnnd andere diener des Gerichts
oder gefengtnuß halber selbs tragen. Wo aber sollich peinlich frag dieser
vnd des Heyligen Reichs rechtmessigen Ordnung widerwertig gebraucht
würde / so weren dieselben Richter als vsacher sollicher vnbillicher peinli-
cher frag sträfflich. Vnnnd sollen darumb nach gestalt vnd gelegenheyt
der vberfarung/wie recht ist / straff vñ abtrag leyden/vnd mögen darumb
vor ihrem nechsten ordenlichen Obergericht gerechtfertigt werden.

Von beweisung der missethat.

Wo der beklagt nichts bekennen/vñ der ankläger die beklagten mis- L XII.
shandlung beweisen wolt/damit soll er/als recht ist / zugelassen wer-
den.

Von unbekanten Zeugen.

Ubekante Zeugen/sollen auff anfechtung des gegentheils nicht zu L XIII.
gelassen werden/es würd dann durch den /so die Zeugen stellet/statt-
lich fürbracht/das sie redlich vnd vnuerleumbt weren.

Von

K. Karls des v. vnd des H. Römischen
Von belonten Zeugen.

LXIII. **B**elonte Zeugen/sein auch verworffen/vñ nicht zuletsig/ sonder peinlich zustraffen.

Wie Zeugen sagen sollen.

LXV. **D**ie Zeugen sollen sagen/von irem selbs eygen waren wissen / mit anzeigung ihres wissen gründlicher vrsach. So sie aber von frembden hören sagen würden/das soll nicht genugsam geacht werden.

Von genugsam Zeugen.

LXVI. **G**enugsame Zeugen sein die / die vnbeleumbder vñd sonst mit keiner rechtmessigen vrsach zuuerwerffen sein.

Von genugsam Gezeugnuß.

LXVII. **S**ein missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen guten Zeugen/die von einem waren wissen sagen / bewisen wird/darauff soll / nach gestalt der verhandlung mit peinlichem Rechten volnfarn vnd geurtheylet werden.

Von falschen Zeugen.

LXVIII. **W**enn Zeugen erfunden oder vberwunden werden/die durch falsche boßhafftige zeugschafft jemandt zu peinlicher straff vnschuldiglichen bringen / odder zu bringen vnderstünden / die haben die straff verwürckt/in welchen sie den vnschuldigē/als obsteht / haben bezugen wollen.

So der beklagt nach der beweynung
nicht bekennen wolt.

LXIX. **S**o der beklagt nach genugsamer beweynung noch nicht bekennē wolt/soll im angezeigt werden / das er der missethat bewiesen sey / ob man dardurch sein bekandnuß dester eher auch erlangen künd / ob er aber dannoch darüber nachmal nicht bekennen wolt/das er doch/ als obsteht/genugsam bewiesen were / so soll er nicht desto weniger der beweissten missethat nach/ohn einig peinlich frage verurtheylet werden.

Von stellung vnd verhörung
der Zeugen.

Nach

Nach dem aber noch ist / daß die zengschafft darauß jemandt zu peinlicher straff soll verurtheilt werden / gar lauter vñnd rechtfertig sey / L X X.
 So wollen wir / wo eins beklagten missethat verborgen wer / vñnd er derselbigen aufffrag / wie vorsteht / nicht bekentlich sein / vñnd doch der ankläger die beklagten verneinten missethat beweisen wolt / vñnd damit zugelassen würde / daß er der ankläger seine Artickel / die er beweisen wil / ordentlich auffzeichnen lasse / vñnd dem Richter in schrifften vberantwort mit meldung / wie die Zengen heißen / vñnd wo sie wonen / damit als dann darauß durch etliche auß den Ortheylern / oder aber andere verordnete Commissarien / wie vñnderschiedlich hernach dauon geschriben steht / kundschafft notturfftiger vñnd gebürlicher weiß verhört werde.

Von den kundschafft verhörern im Gericht.

So nun dasselbig peinlich Gericht mit personen die solche kundschafft L X X I.
 rechtmesziger weiß zuverhören geschickt vñnd verstendig sein / besetzt ist / so soll der Richter sampt zweyen auß denselben darzu tüglich vñnd dem Gerichtschreyber gemelte kundschafft wie sich in recht gebürt / mit fleiß verhören / vñnd sonderlich eigentlich auffmercken / ob der Zeuge in seiner sag würde wanckelmütig vñnd vñmbstendig erfunden / solche vñmbstende / vñnd wie er den Zengen inn eusserlichen geberden vermerckt zu dem handel auffschreiben.

Von kundschafft verhören außser halb des Gerichts.

So aber ein peinlich Gericht / wie dann im Reich an viel orten be- L X X I I.
 funden / mit solchen obgemelten darzu verstendigen personen / nicht besetzt were / wiewol dann sonst nach vermöge gemeyner Rechten inn peinlichen sachen / außserhalb derselben Gerichts Personen / nicht kundschafft verhörer / oder Commissarien gegeben werden sollen. Dieweyl aber ahn verstendigen kundschafft verhörern viel gelegen ist / darmit dann auß vnuerstande dieser kundschafft verhörer kein verkürzung geschehe / So ordnen vñnd wollen wir / wo obgemelter mangel erscheinet / daß diß fals die obgedachten verzeichneten weisung Artickel durch den Richter vñnd vier Schöffen / doch ohn nachtheyl oder kosten der partheyen / der vorgemelten nechsten Oberkeyt zugeschicket / vñnd darbey gelegenheyt vñnd gestalt der sachen / so viel sie der bericht empfangen / angezeygt werde / darauß dann dieselbig Oberkeyt verstendige kundschafft verhörer / vngeacht / ob sie nicht des Gerichts weren / auß ansuchung des der kundschafft führen wil / verordnen / vñnd ob es die notturfft erfordert vñnd begert würd / Compulsorial / vñnd Compasbrieff geben soll / dardurch die Zengen zu gebürlicher
C er sag

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

er sag zubringen seind. Vnd soll demnach gemelte Oberkeyt / so viel an ihz ist / allen fleiß thun / vnd weiß sie selbs nicht verstünd / bey rechterstendigen raths pflegen / damit solche kundschafft dem Rechten gemess verhört werde / doch auch ohne der partheyen Kosten vnd nachtheil.

Von öffnung der kundschafft.

LXXIII.

So dann solche kundschafft verhört ist / soll es mit eröffnung derselben also gehalten werden / Nämlich / würde kundschafft vor erlichers eins peinlichen Gerichts personen / die dieser sachen verstendig / gehört / So soll der Richter zu eröffnung derselben kundschafft tag ansetzen / vnd schriftliche einrede / vnd schuzrede zulassen / auff form vnd maß / wie hernach volgt.

Wad aber auß mangel / verstendiger personen des peinlichen Gerichts durch Commissari außserhalb des Gerichts / wie oben dauon geschriben steht / kundschafft verhört würde / oder die Schöffen desselben peinlichen Gerichts nicht bey einander gessen weren / also daß auff ir zusamen bringen / vbriger vnkost vnd verzug gehn würde. Diereil dann ihz versamlung zu einer jeden solchen handlung nicht fürträglich noch vornöten ist / vnd derhalb vnkost vnd verzug des Rechten verhut werde / Ordnen vnd wollen wir daß in diesem fall die Commissari vnd kundschafft verhörer derhalb nachuolgender massen handeln sollen.

Aufenglich sollen die gemelten Commissari vñ kundschafft verhörer / den partheyen zu öffnung der kundschafft tag ansetzen / vnd auff solchen bestimpten tag beyden theylen abschrifft / auff leidliche belonung dauon geben / vñ ein zimlich zeit die sich nach gelegenheyt der sachen / für noch ansehen vnd erkennen / geben / damit solchs an die sachwalter / vnd sonderlich an den gefangen bracht / vñ sollen des gefangen beystender diß fals zu im gelassen werden / vnd wes dann jeder theil zu / oder in solchen kundschafften reden wil / das soll er vor gedachten kundschafft verhörern / in schriftten gezwifacht / auff einen namhafften tag / den im die kundschafft verhörer derhalb nach gelegenheyt der sachen / inn zimlicher zeit ansetzen sollen / fürbringen / vñ fürter die ein schrift bey den kundschafft verhörern behalten / vnd die ander dem widertheil behendigt werden / sein gegenschrifte ob er will / darauff zuthun.

So aber die partheyen derhalben weiter schreiben wollen / das alles soll in schriftten gedupliert / vñ in zeit / so die kundschafft verhörer darzu bestimmen / beschehen / vñ doch kein theil einer kundschafft halb / vber zwo schrift zuthun / darinn sie alle ihre behelff vñ notturfft fürbringen vñ damit beschliessen sollen / nicht zugelassen werden. Es wer dann sach / das der verhörer / auß mercklichen treffenlichen vñ bewegenden vrsachen befinden würde / das ers gar nicht vmbgehn köndte / so soll

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XIII

so soll er jeglichem theyl/noch ein schrift vnd nicht mehr/auch in zimlicher fürderlicher zeit zulassen. So dann nun also die kundtschafft verhöret/eröffnet/vnd von beyden theylen / ihr ein/vnd zureden einbracht vnd beschlossen werden / soll der kundtschafft verhörer oder Commissarius solchs alles der Oberkeyt die ihn zu solcher verhörung verordnet/ zum fürderlichsten vbersenden/welche Oberkeyt als dann jren ratschlag dem Richter / vor dem solche rechtfertigung hanget / was in solcher sachen zuerkennen sein soll / zuschicken.

Von kundtschafft des beklagten zu seiner entschuldigung.

Sein beklagter kundtschafft vnd weisung führen wolt/ die ihn von seiner verklagten misserhat entschuldigen solt/ so dann der Richter solche erbortene weisung für dienstlich acht / so soll es mit volnfürung derselben auch vorgemelter massen / vnd darzu wie von solcher außführung der vnschuld hernach inn dem clj. Artickel anfahend/ Item so jemand einer that bekentlich ist / zc. Vnd in etlichen Artickeln darnach klärlicher/mehr vnd weiter funden wirdt/ gehalten werden. LXXIII.

Von verzerung der Zeugen.

Wer in peinlichen sachen kundtschafft führt/ der so einem jeglichen Zeugen/ von gemeinen leuthen vnd fußgängern für seinen Kosten einen jeden tag/dieweil er inn solcher Zeugschafft ist/ acht creuzer oder so viel werts / nach eins jeden lands münz gelegenheyt geben. Aber mit andern vnd mehrern personen soll es derhalb nach erkandnuß der kundtschafft verhörer gehalten werden. LXXV.

Kein Zeugen für Recht zuuergleiden.

Es soll kein parthey noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien vor peinlicher rechtfertigung vergleydt werden/ Aber für gewalt mögen die partheyen vnd Zeugen für Gerichte vergleydt werden. LXXVI.

Das Recht fürderlich ergehn zulassen.

Zu Kosten zuuermeyden / Setzen vnd ordnen wir/ daß in allen peinlichen sachen dem Rechten schleunigklich nachgegangen / verholffen vnd gefehrlich nicht verzogen werde. LXXVII.

Von benennung endlichen Rechttags.

Soder kläger auff des beklagten eygen bekennen / oder einbrachte vnd volnfürte kundtschafft vnd beschluß / wie obstehet vmb einen entlichen Rechttag bitt / der soll ihm fürderlich ernennet werden. LXXVIII.

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

den. Wo aber der ankläger vmb den endlichen Rechttag nicht bitten wolt/ so soll derselb endlich Rechttag auff des beklagten bitt auch ernennet werden.

Dem beklagten den Rechttag

zuverkünden.

LXXIX. **D**em/so man auff bitt des anklägers mit endlicher peinlicher rechtfertigung straffen will/so soll das zuuor drey tag angesagt werden/damit er zu rechter zeit sein sünde bedencken / beklagen vnd beichten möge/vnd so er des heiligen Sacraments zuentpfahen begert/das sol man im on weygerung zureichen schuldig sein/man soll auch nach solcher beichte pfleglich solche personen zu dem verklagten in die gefengnuß verordnen/die ihn zu guten seligen dingen vermanen/vnd ihm in dem aufffüren vnnnd sonst nicht zuuil trincken geben/dardurch sein vernunfft gemindert werde.

Verkündung zum Gericht.

LXXX. **I**nm Gericht soll verkündigt werden / wie an jedem ort mit guter gewonheit herkommen ist.

Vnderredung der Vrtheyler vor dem Rechttag.

LXXXI. **E**s sollen auch Richter vnd vrtheyler vor dem Rechttag alles einbringen/hörē lesen/das alles wie hernach in dem clyxyj. angezeigt wird/ordenlich beschriben/vnnnd für Richter vnnnd Vrtheyler bracht werden. Darauß sich Richter vnd Vrtheyler mit einander vnderreden vnd beschliessen/was sie zu recht sprechen wollen. Vnd wo sie zweifelich sein / sollen sie weiter raths pflegen / bei den rechtuerstendigen / vnd an enden vnnnd orten/wie zu end diser vnser Ordnung angezeygt/vnd als dann die beschlossenen Vrtheil zu dem andern Gerichts handel auch auffschreiben lassen nach der formen wie hernach in dem cyc. anfehend/Item/so nach laut diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung/etc. funden wird/damit solliche Vrtheyler nachmals auff den endlichen Rechttag/wie hernach von öffnung solcher Vrtheyl geschriben steht/vnseumblich also geöffnet werden.

Von besizung vnd beleuttung des endlichen Gerichts.

LXXXII. **A**ldem Gerichtstag/so die gewöhnliche Tagzeit erscheint/mag man das peinliche Gericht mit der gewöhnlichen Glocken beleutten/vnnnd sollen sich Richter vnnnd Vrtheyler an die Gerichts statt fügen/da
man

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XV

man das Gericht nach guter gewonheit pflegt zusitzen/vnd soll der Richter die Vertheiler heissen nidersitzen/vnnd er auch sitzen/ seinem stabe oder bloß schwerdt/nach ländlichem herkommen eins jeden orts inn den henden haben/vnd ehrsamlich sitzen bleiben/biß zu end der sachen.

Dise vnser vnd des Heyligen Reichs Ordnung gegenwertig zuhaben/auch den Partheien/darinn ihr notturfft nicht zuuerbergen.

Allen peinlichen Gerichtlichen handeln sollen Richter vnd Schöf LXXXIII.
Wenn dise vnser ordnung vnd sagung gegenwertig haben / vñ darnach
handeln/auch den Partheien/so viel inen zu iren sachen noch ist/auff
ihr begern/diser vnser Ordnung vnderichtung geben/sich darnach wissen
zuhalten/also darmit sie durch vnwissenheit derselbigen nicht verkürzt o- LXXXIV.
der geferd werden. Man soll auch den Partheien der Artickel / so sie auß di-
ser vnser Ordnung notturfftig sein/auff ir begern vmb leidliche belonung
abschrifft geben.

Von der Frag des Richters/ob das Ge- richt recht besetzt sei.

SDas Gericht also gefessen ist/so mag der Richter jeden Schöffen be LXXXIIIIL.
sonder also fragen. Ich frag dich ob das endlich Gericht zu peinli-
cher handlung wol besetzt sei. Wo dann dasselbig Gericht nicht vn-
der sibem odder acht Schöffen besetzt ist / soll jeder Schöff also antworten/
Herr Richter/das peinlich endlich Gericht ist nach laut Keiser Karls des
fünfften/vnd des heyligen Reichs Ordnung wol besetzt.

Wann der beklagt öffentlich inn den Stock/ Pranger oder Halseisen gestelle wer- den soll.

Swider den beklagten die Vertheil zu peinlicher straff endlich be- LXXXV.
schlossen wird/wo dann herkommen ist/ den vbelthäter/daruor oder
nach am marck oder platz/etlich zeit öffentlich in stock/Pranger/oder
Halseisen zustellen/dieselbig gewonheit soll auch gehalten werden.

Den beklagten für Gericht zuführen.

Darnach soll der Richter beuehlen/das der beklagt durch den Nach- LXXXVI.
richter vnnd Gerichtsknecht wol vorwart/für das Gericht bracht
werd.

Von beschreien des beklagten.

LXXXVII. **W**er dem beschreien der vbelthäter / soll es im selbigen stück auff gegenwertigkeit vnd beger des anklägers nach jedes Gerichtes guter gewonheit gehalten werden. Wo aber der beklagte vnschuldig erfunden wird / also daß der ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt / vnd nicht deßter weniger der beklagte Rechts begert / so wer sollich beschreiens nicht noth.

Von Fürsprechern.

LXXXVIII. **F**ürsprechern vnd antwortern / soll jedem theil auff sein begern ein Fürsprech auß dem Gericht erlaubt werden / dieselben sollen bei iren Eyden die gerechtigkeit vnd warheit auch die Ordnung diser vnser sagung fürdern / vnd durch keinerley gefährlichkeit mit wissen vnd willen verhindern oder verkeren / das soll in also durch den Richter bei iren pflichten benohlen werden / doch daß derselbig Schöff / der also des anklägers Fürsprech gewesen / sich hinförter beschliessens der vrtheyl enthalt / vnd die andern Richter vnd Schöffen nichts desto minder volnfaren sollen / doch soll in der kläger vnd antworter willen stehen ihren Redner auß den Schöffen oder sonst zunemen / oder in selbst zureden / welcher aber eine Redner außserhalb der geschwornen Gericht Schöffen nimpt / der selb Redner soll zuuor dem Richter schweren / sich mit solchem seinen reden zuhalten / wie oben in diesem Artickel der Fürsprechen halb / so auß den Schöffen genommen werden / gesagt ist.

Item / in dem nechst nachgesetzten Artickel / der klag / soll der Fürsprech / wo erstlich ein A. steht des klägers namen / vnd bei dem B. des beklagten namen melden / fürther bei dem C. soll er die vbelthat / als mord rauberei / dieberei / brand / oder andere / wie jeder that namen hat / auff das kürzest anzeigen. Vnd ist nemlich zu mercken / so die klag von Ampts wegen geschē / daß allwegen in einer jeden solchen klag zu sampt dem namen des anklägers / soll also gesetzt werden. klag von der Oberkeit vnd Ampts wegen.

Bitt der Fürsprechen der von Ampts wegen oder sonst klagt.

LXXXIX. **W**er der Richter / A. der ankläger / klagt zu B. dem vbelthäter / so gegenwertig vor Gericht steht / der missethat halb so er mit C. geübt / wie sollich klag vormals vor euch fürbracht ist / vnd bitt daß ihr derselben klag halb / alle einbrachte handlung vnd aufschreiben / wie das alles nach löblicher rechtmesziger Keyser Karls des fünfften vnd des Heiligen Reichs peinlichen Gerichts Ordnung vormals genugsamlich geschehen / fleissig ermessen wöllet / vnd daß darauß der beklagte vmb die vberwunden

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XVI

wunden vbelthar/mit endlicher Vertheil vnnnd recht peinlich gestrafft werde/wie sich nach Ordnung gemelter Gericht gebürt vnd recht ist.

Item/wo der Fürsprech die obgemelte Klage vnd bitt mündlich nicht reden künd/so mag er die schriftlich inn das Gericht legen/vnnnd also sagen/Herr Richter/ich bitt euch ihr wöllet eweren Schreiber des anklagers Klage vnd bitt/auß der eingelegten zettel öffentlich verlesen lassen.

Was vnd wie der beklagt durch seinen Fürsprechen bitten lassen mag.

WD dann der beklagt der missethat darvor bestendiger weiß bekentlich gewesen/odder des genochsam vberwiesen worden were / wie vor von genugsamer beweisung vnd solchem bestendigen bekennen klärlich gesagt ist. So mag er nichts anders dann vmb gnad bitten oder bitten lassen/hett er aber der missethat also nicht bekent/oder wo er die angezogene that bekent/vnnnd derhalben solche vrsachen fürbracht hett/dardurch er verhoffet vonn peinlicher straff entschuldigt zu werden/so mag er durch seinen Fürsprechen bitten lassen/wie hernach volgt.

Item/wo im nechsten nachfolgenden Artikel ein B. steht / soll der beklagt bei dem A. der Kläger/vnnnd bei dem C. die beklagt vbelthar/kurz gemelt vnd verstanden werden.

Herr Richter/B. der beklagt antwort zu der beklagten missethat / so durch A. als Kläger wider ihn geschehen ist/die er mit C. geübt haben soll/inn aller massen wie er vormalts geantwort hat / vnd genugsam fürbracht ist. Vnd bitt/das ihr derselben beschehen Klage/vnd antwort halb/alle handlung vnd auffschreibung/wie das alles nach löblicher rechtmessiger Keyser Karls des fünfften/vnd des Heyligen Reichs peinlicher Gerichts ordnung vormalts genugsamlich für vnd einbracht/fleißig wolt ermessen / vñ das er auff sein erfundene vnschuld mit endlicher vertheil vnnnd recht sampt erstattung des auffgangen Gerichts Kosten vnd schaden ledig erkent werde/vnnnd der anklager straff vnnnd abtrag halb/nach laut diser peinlichen Keyserlichen Gerichts ordnung / zu endlichem auftrag vor dem Gericht/als ob angezeygt/verpflicht werde.

Item/wo der erlangt Fürsprech diese obgemelte antwort vnd bitt mündlich nicht reden künd/mag er die schriftlich für den Richter legen/vnd diese meynung sagen/Herr Richter ich bitt euch laßt des beklagten antwort vñ bitt/auß diser eingelegten zettel/ewern Schreiber öffentlich verlesen / auff solche bitt soll der Richter dem Gerichts Schreiber beuehlen / die gemelten eingelegten zettel zuverlesen.

Von verneinung der missethat/die vormalts bekent worden ist.

C iij Wird

XCI. **W**ird der beklagt auff den endlichen Rechttag der missthat leugnet/ die er doch vormals ordenlicher bestendiger weiß bekandt/der Richter auch auß solchem bekantnuß inn erfahrung allerhand umbstende so viel befunden hett/das solch leugnen von dem beklagten allein zu verhinderung des Rechtes wird fürgenommen/wie hienor im lviij. Artickel/vñ in etlichen Artickeln hernach bis auff den lvij. Artickel von bestendiger erkandnuß funden wird. So soll der Richter die zween geordneten Schöpffen/so mit ihm solche verlesene vrgicht vnd bekandnuß gehört haben/auff ihre Eyde fragen/ob sie die verlesene vrgicht gehört haben. Vnd so sie ja darzu sagen/so sol der Richter in allwegen bei den rechtuerstendigē oder sonst an orten vnd enden/als hernachmals angezeygt/raths pflegen/vnnd nach dem sollliche zween Schöpffen in disem fall nicht als Zeugen/sonder als mitrichter handeln/sollen sie derhalb vom Gericht oder der Vrtheil nicht außgeschlossen werden.

Wie der Richter vnd Schöpffen oder Vrtheyler nach beyder theil/vnd allem fürbringen auch entlichem beschluß die Vrtheil fassen/vnd wie auch nachmals die Schöpffen oder Vrtheyler durch den Richter gefragt werden sollen.

XCII. **N**ach beyder theyl vnnd allem fürtrag/auch entlichem beschluß der sachen/sollen der Richter/Schöpffen vñ Vrtheyler alle gerichtliche fürtrag vnd handlung für sich nemen/mit fleiß besichtigen vnd erwegē/vnd darauff nach irem besten verstendnuß diser vnser peinlichen Gerichtsordnung/nach gelegenheit eines jeglichen falls/am aller gleichesten vnnd gemäsigsten vrtheil in schrift fassen lassen/vnnd so die Vrtheil also verfaßt/soll darauff der Richter fragen/ *N. Ich frage dich des rechtens.*

Darauff sollen die Schöpffen vnd Vrtheilsprecher vngesährlich also antworten.

XCIII. **H**err Richter/ich sprich es geschicht billich auff alles Gerichtlich einbringen vnd handlung/was nach des Gerichts Ordnung recht vnd auff genugsame alles fürtrags besichtigung inn schriftten zu vrtheil verfaßt ist.

Wie der Richter die Vrtheil öffnen soll.

XCIIII. **A**uff obgemelten beschluß der Schöpffen vnd Vrtheyler/soll der Richter die endlichen Vrtheil so also in schriftten verfaßt ist/durch den geschwornen Gerichtschreiber/in beisein beyder partheien öffentlich verlesen lassen/vnnd woh peinlich straff erkant wird/so soll ordenlich gemelt werde/wie vnd welcher massen die an leib oder leben geschehen soll/wie dan peinlicher straff halb hernach im ciiij. Artickel/vnnd etlichen blettern darnach

erlichen plettern darnach funden vnd angezeigt wird. Vnd wie der Schreiber solliche vrtheil die sich obgemelter massen zu öffnen vnnnd lesen gebürt/ formen vnd beschreiben soll/wird hernach im cxc. Artickel funden.

DJe vorgesezten rede/so vor Gericht beschehen sollen/lauten als auff ^{XCV.} einen Kläger vnnnd auff einen antworter. Aber es ist nemlich zumercken/wo mehr denn ein Kläger odder ein antworter im rechten ständen/das alsdann dieselben wörter/wie sich von mehr personen zureden gezimpt/gebraucht werden sollen.

Wann der Richter seinen stab zerbrechen mag.

WAnn der beklagt endlich zu peinlicher straff geurtheilt wird/sol der ^{XCVI.} Richter an den orten da es gewonheit/seinen stab zerbrechen/vnnnd den armen dem Nachrichter beuehlen/vnd bei seinem eydt gebietē/die gegeben vrtheil getrewlich zu volnzichen /damit vom Gericht auffstehen/vnnnd darob halten/damit der nachrichter die gesprochen vrtheil/mit guter gewarsam vnd sicherheit volnzichen möge.

Des Nachrichters fried außzuruffen.

Soder Richter nach der end vrtheil sein stab gebrochen hat / desgleichen auch so der Nachrichter den armen auff die Richtstatt bringet/ ^{XCVII.} soll der Richter öffentlich außzuruffen oder verkünden lassen/vnd von der Oberkeyt wegen bei leib vnd gut gebieten / dem Nachrichter keynerley ver hinderung zuthun/auch ob im mißlung/nicht hand anzulegen.

**Frag vnd antwort nach volnziehung
der Vrtheil.**

WAnn dann der Nachrichter fragt ob er recht gericht hab/so soll der ^{XCVIII.} selbig Richter vngeschehlich auff dise meynung antworten. So du Gericht hast wie vrtheil vnd recht geben hat/so laß ich es dabei bleiben.

So der beklagt mit Recht ledig erkant wird.

Wed aber der beklagt mit Vrtheil vnd recht ledig erkennt/mit was ^{XCIX.} was das geschehe/vnd die vrtheil anzeigen würde/dem solt/wie sich gebürt/auch gefolgt vnd nachgegangen werden. Aber des abtrags halb/so der ledig erkant als Kläger begeren wird/ sollen die theil als dann zu endlichem bürgerlichem rechten für das Gericht wie hiernor daruon angezeigt vnd gemelt ist/gehalten werden.

Von

K. Karls des v. vnd des H. Römischen
Von vnnotürfftigen/vnnützen/ gefährlichen
fragen/so vor Gericht beschehen.

c. **N**ach dem auch vns angelangt ist / daß bisher an etlichen peinlichen
Gerichten / viel vberflüssige frag vnd andingung gebraucht / die zu
keiner erfahrung der warheyt oder gerechtigkeit noch sein/sonder al-
lein das Recht verlengern vnd verhindern / solche vnd andere vnzimliche
mißbreuch/so das Recht ohn noch verziehen oder verhindern/oder die leuth
gesehn/wöllten wir hiemit auffgehoben vnd abgethan haben. Vnd wo an
die Oberkeit gelangt / daß darwider gehandelt wird / soll sie das ernstlich
abschaffen vnd straffen/so offte das zu schulden kompt.

• Von leibs straffen/die nicht zum todt oder zu ewi-
ger gefengtnuß gesprochen werden/vnd von
Ampts wegen beschehen.

c. i. **W**ie straff am leyb oder gliedern / die nicht zum todt oder ewiger ge-
fengtnuß sein/vnd öffentlicher that halb von Ampts wegen gesche-
hen/durch den Richter erkant mögen werde/daruon wird die form
des Urtheyls hernach in dem cxxvj. Artickel funden anfehnd/Item so ein
person /rc.

• Von Beichten vnd vermanen / nach
der Urtheylung.

c. ii. **N**ach der verurtheylung des armen zum Todt/soll man in anderwerde
beichten lassen / auch zum wenigsten ein Priester oder zwen am auß-
führen/oder außschleiffen bey ihm sein/die ihn zu der lieb Gottes/rech-
tem glauben vnd vertrauen zu Gott vnd dem verdienst Christi vnseres se-
lignachers/auch zu berewung seiner sünde vermanen. Man mag im auch
in dem führen für Gericht vnd außführen zum todt stätigs ein Crucifix für-
tragen.

• Das die Beichtuätter die Armen bekant war-
heyt zu laugnen nicht weisen sollen.

c. iii. **W**ie Beichtuätter der vbelthäter / sollen sie nicht weisen / was sie mit
der warheyt/ auff sich selbst oder andere personen bekant haben/wi-
der zulaugnen/wann niemand gezimpt den vbelthättern ire bosheit
wider gemeinen nutz vnd frommen leuten zu nachtheil/ mit vnwarheit be-
decken vnd weiter vbel stercken zuhelffen / wis am xxxvj. Artickel anfehnd/
Item so ein vberwundner mißthäter/rc.meldung beschicht.

Ein Vorred wie man missethat
peinlich straffen soll.

Wann jemand vnsern gemeynen geschriebenen Rechten nach / durch ein CIIII.
 Verhandlung das Leben verwürckt hat / soll man nach guter ge-
 wonheyt / oder nach ordnung eines guten rechtuerstendigen Rich-
 ters / so gelegenheyt vnnd ergernuß der vbelthat / ermessen kan / die form
 vnnd weiß derselben tödtung halten vnnd vrtheilen. Aber inn fellen
 darumb / oder derselben gleichen / vnser Keyserlich recht nicht setzen oder
 zulassen / jemandt zum Todt zustraffen / haben wir inn dieser vnser vnnd
 des Reichs Ordnung auch Keyserley Todtstraff gesetzt / aber inn etlichen
 missethaten / lassen die recht peinliche straff am leyb oder gliedern zu / da-
 mit dennoch die gestrafften bey dem leben bleiben. Dieselben straff
 mag man auch erkennen vnnd gebrauchen / nach guter gewonheyt eyns
 jeden Lands / oder aber nach ermessung eines jeden guten verstendigen
 Richters / als oben von tödten geschrieben stehet. Wann vnser Keyser-
 lich recht / etlich peinlich straff setzen / die nach gelegenheyt dieser zeit vnnd
 lande vnbequem / vnd eins theils nach dem Buchstaben nicht wol möglich
 zugebrauchen weren / darzu auch dieselben recht die form vnnd maß / einer
 jeglichen peinlichen straff nicht anzeygen / sonder auch guter gewonheyt
 oder erkantnuß verstendiger Richter beuehlen / vnd inn derselben willkür
 setzen / die straff nach gelegenheyt vnd ergernuß der vbelthat / auß lieb der
 gerechtigkeit

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

gerechtigkeyt/ vnnnd vmb geimes nutz willen zu ordnen vnd zumachen.
Aber sonderlich ist zu mercken/inn was sachen/oder der selben gleichen / vnser Keyserlich Recht / Keynerley peinlicher straff am leben/ehren / leib oder gliedern setzen/oder verhängen / das Richter vnd Vrttheyler darwider auch niemand zum todt oder sonst peinlich straffen. Vnd damit Richter vnd Vrttheyler die solcher Rechten nicht gelehrt sein / mit erkandnuß solcher straf desto weniger wider die gemelten Rechten/ oder gute zuleßige gewonheyten handeln/so wird hernach von erlichen peinlichen straffen / wann vñ wie die gedachter Recht guter gewonheytt vnnnd vernunfft nach geschehen soll/gesagt.

Von vnbenannten peinlichen fellen vnd straffen.

CV. **F**erner ist zumercken/in was peinlichen fellen oder verklagungen/die peinlichen straff in diesen nachfolgenden Artickeln nicht gesetzt oder genugsam erklärt oder verstendig wer/ sollen Richter vñ Vrttheyler/ so er zu schulden kompt/raths pflegen / wie inn solchen zufelligen oder vnuerstendlichen fellen/vnsern Keyserlichen Rechten / vnd dieser vnser Ordnung am gemessigsten gehandelt vnd geurtheilt werden sol/vnd als dann ihre erkandnuß darnach thun. Wann nicht alle zufellige erkandnuß vnnnd straff inn dieser vnser Ordnung genugsam mögen bedacht vnd beschrieben werden.

Wie Gottschwerer oder Gottslesterung gestrafft werden soll.

CVI. **S**einer Gott zumist/ das Gott nicht bequem ist/oder mit seinen worten Gott/das ihm zustehet abschneidet / der Allmechtigkeyt Gottes/ sein heilige Mutter die Jungfraw Maria schendet / sollen durch die Amptleut oder Richter von Ampts wegen angenommen / eingelegt/ vnnnd darumb an leib/ leben oder gliedern /nach gelegenheytt vnd gestalt der person vnd lesterung/gestrafft werden. Doch so ein solcher lesterer angenommen vnnnd eingelegt ist / das soll an die Oberkeyt mit notturffriger vnderichtung aller vmbstend gelangen / die darauff Richtern vnd Vrttheylern bescheyd geben / wie solche lesterung den gemeinen vnsern Keyserlichen Rechten gemess / vnnnd sonderlich nach inhalt besonderer Artickeln vnser Reichs Ordnung gestrafft werden sollen.

Straff der ihenen so einen geleerten Eyd vor Richter vnd Gericht meynedig schweren.

Welcher

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XIX

Welcher vor Richter oder Gericht einen gelerten Weineyd schwert/
so derselbig Eyd zeitlich gut antrifft/ das in des/ der also fälschlich
geschworen hat/nuz Kommen/der ist zuforderst schuldig/wo er das
vermag/solch fälschlich abgeschworen gut dem verletzten wider zuferen/
soll auch darzu verleumbt vnd aller ehren entsetzt sein. Vnnd nach dem im
heiligen Reich ein gemeiner gebrauch ist/solchen falschwerern die zween
finger damit sie geschworen haben/ abzuhaben/ deiselbigen gemeine ge-
wöhnliche Leibstraff wöllen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch
seinen falschen Eyd jemand zu peinlicher straff schwüre/ der selbig soll mit
der peen/die er fälschlich auff einen ändern schwört/ gestrafft werden. Wer
solche falschschwerer mit wissen/fürsezlich vnd arglistiglich darzu anrich-
tet/ der leidet gleiche peen. CVII.

Straff der/so geschworen vrphe- de brechen.

Nicht einer ein geschworene vrpheide mit sachen vnd tathen/darumb
er vnser Keiserlichen Rechten vnd diser ordnung nach/zum todt on
das möcht gestrafft werden/ derselben todtstraff soll volggesehen. CVIII.
So aber einer ein vrpheide mit sachen/darumb er das leben nicht verwirckt
hat/fürsezlich vnd freuenlich verbroche/der soll als ein Weineydiger mit
abhawung der hand oder finger vnnd anderm/wie im nechst obgemelten
Artickel berührt/ gestrafft werden. Wo man sich aber weiter missethat vor
ihm besorgen müste/ soll es mit ihm gehalten werden/ als im clyxxj. her-
nach daruon geschriben steht/anfahend. Item/so einer ein vrpheide freuen-
lich vnd fürsezlich verbrochen.

Straff der Zauberey.

So jemand den Leuthen durch Zauberey schaden oder nachtheil zu- CIX.
fügt/soll man straffen vom leben zum todt/vnd man sol sollich straff
mit dem feuer thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht/vnnd
damit niemand schaden gethan hett/soll sonst gestrafft werden/nach gele-
genheit der sache/darinnen die Vrtheiler raths gebrauchen sollen/wie vom
rath suchen hernach geschriben steht.

Straff schriftlicher vnrechtlicher pein- licher schmähung.

Welcher jemandt durch schmachbrieff/ zu Latein Libel famos ge- CX.
nannt/die er außbreitet/vnnd sich nach ordnung der Recht mit sei-
nem rechten Tauff vnd zunamen nicht vnder schreibt/vnrechtlicher
vnschuldiger weiß laster vnnd vbel zumist/wodie mit warheit erfunden
würden/das der geschmecht an seinem leib/ leben oder ehren peinlich ge-
D straffe

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

4
strafft werden möcht/ derselbig böshafftig lesterer soll nach erfindung sol-
cher vbelthat / als die Recht sagen / mit der peen / in welche er den vnschül-
digen geschmechten durch sein böse vnwarhafftige lesterschrift hat brin-
gen wollen / gestrafft werden. Vnd ob sich auch gleichwol die auffgelegt
schmach der zugemessen that in der warheit erfünde/ soll dannoch der auß-
rüffer solcher schmach / nach vermöge der Recht vnd ermessung des Rich-
ters/ gestrafft werden.

Straff der Münzfälscher/ vnd auch dero so ohn habend Freiheit münzen.

CXI. **D**reierley weiß wirdt die Münz gefälscht/ Erstlich/ wann einer be-
trieblicher weiß eins andern zeychen darauff schlecht. Zum andern
wann einer vnrecht Metal darzu setz. Zum dritten / so einer der
münz ihre rechte schwere gefehrlich benimpt / solche Münzfälscher sollen
nachuolgender massen gestrafft werden. Nemlich / welche falsche münz
machen / zeygen / oder dieselbigen falsch münz auffwechseln oder sonst zu
sich bringen / vnd widerumb gefehrlich vnd böshafftiglich dem nechsten zu
nachtheil wissentlich außgeben / die sollen nach gewonheit auch sagung
der Recht / mit dem feuer vom leben zum todt gestrafft werden / die ihre
Heuser darzu wissentlich leyhen/ dieselben Heuser sollen sie damit verwirckt
haben. Welcher aber der Münz ihre rechte schwere / gefehrlicher weiß be-
nimpt / oder auch ohn habende freiheyte münzte / der soll gefencklich einge-
legt / vnd nach rath am leib oder gut / nach gestalt der sachen gestrafft wer-
den. Wo aber jrgendt einer eins andern Münz vmbbreget / oder widerumb
in Tigel brecht / vnd geringe Münz darauß macht / der soll an leib oder gut
nach gestalt der sachen gestrafft werden. So aber mit der Herrschafft wil-
len vnd wissen das geschehe / so soll dieselbig Herrschafft ire münz freiheyte
verwirckt vnd verloren haben.

Straff der ihenen so falsch Sigel / Brieff / vr- bar / Renth oder Zinsbücher oder Register machen.

CXII. **W**elche falche Sigel / Brieff / Instrument / vrbar / renth oder Zins-
bücher oder Register machen / die sollen an leib oder leben / nach dem
die fälschung viel oder wenig böshafftig vnd schädlich geschicht /
nach rath der verstendigen / oder sonst als zu end diser ordnung vermel-
det / peinlich gestrafft werden.

Straff der fälscher mit maß / wag vnd Kauffmanschaft.

Welcher

Welcher bößlicher vnd gefehrlicher weiß/ maß / wag / gewicht / spece- CXIII.
rey oder ander Kauffmanschafft / felscht / vnnnd die für gerecht ge-
braucht vnd außgibt/ der soll zu peinlicher straff angenommen/ in
das Land verbotten / oder an seinem leib / als mit ruthen außgehawen
oder dergleichen / nach gelegenheit vnd gestalt der vberfahung gestraffe
werden / vnd es möcht solcher falsch als offte größlich vnnnd bößhaftig ge-
schehen/ das der thäter zum todt gestrafft werden soll/ alles nach rath / wie
zu end diser ordnung vermeldet. •

**Straff der ihenen die fälschlich vnd betrieglich
vndermarckung/ reynung/ mal/ oder marck-
stein verrücken.**

Welcher bößlicher vnnnd gefehrlicher weiß/ ein vndermarckung/ reyn- CXIII.
nung / mahl oder marckstein verrückt / abhawet / abthut / oder ver-
ändert/ der soll darumb peinlich am leyb nach gefehrlichkeyt/ größ/
gestalt vnd gelegenheyt der sachen vnd person nach rath gestrafft werden.

**Straff der Procuratorn so ihren Partheyen zu
nachtheil gefehrlicher fürsezlicher weiß den wi-
dertheylen zu gut handeln.**

S ein Procurator fürsezlicher gefehrlicher weiß seiner Parthey inn CXV.
bürgerlichen oder peinlichen sachen zu nachtheil / vnnnd dem wider-
theil zu gut handelte/ vnnnd solcher vbelthat vberwunden würde/ der
soll zu forderst seinem theil / nach allem vermögen seinen schaden so er sol-
cher sachen halb empfecht/ widerlegen / vnd darzu in pranger oder halssey-
sen gestelt/ mit ruthen außgehawen/ des Lands verbotten/ oder sonst nach
gelegenheyt der mißhandlung in andere weg gestrafft werden.

**Straff der vnkeuschheit / so wider •
die natur beschicht.**

S ein mensch mit einem viehe / mann mit mann / weib mit weib vn- CXVI.
keusch treyben / die haben auch das leben verwirckt / vnnnd man soll
sie der gemeynen gewohnheyt nach / mit dem ferner vom leben zum
todt richten.

**Straff der vnkeuschheit mit nahend
gesipten Freunden.**

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

CXVII. **S** einer vnkeusch mit seiner Stiefftochter / mit seins Sons Eheweib / oder mit seiner Stieffmutter treibt / in solchen vnd noch nähern sipschafften soll die straff / wie dauon in vnserer vnfahren vnnnd vnserer Keyserlichen geschriben Rechten gesetzt / gebraucht / vnnnd derhalb bey dem rechtuerstendigen raths gepflegt werden.

Straff der ihenen so Eheweiber oder Jungfrawen entführen.

CXVIII. **S** einer jemand sein Eheweib / oder ein vnuerleumbre Jungfrawen wider des Ehemans oder des ehelichen Vatters willen / einer vnehrlichen weis entführet / darumb mag der Ehemann oder Vatter / vnangesehen / ob die Ehefraw oder Jungfraw ihren willen darzu gibet / peinlich klagen / vnd soll der thäter / nach sayung vnser vnfarn vnd vnser Keyserlichen Rechten darumb gestrafft / vnd derhalb bey dem Rechtuerstendigen raths gebraucht werden.

Straff der nothzucht.

CXIX. **S** jemand einer vnuerleumbten Ehefrawen / Widwen oder Jungfrawen / mit gewalt vnnnd wider iren willen / ihr Jungfrewlich oder frewlich ehr neme / derselbig vbelthäter hat das leben verwirckt / vnd soll auff beklagung der benödigten in außführung der missthat / einem rauber gleich / mit dem Schwerdt vom leben zum todt gericht werden. So sich aber einer solches obgemelts misshandels freuollicher vnnnd gewaltiger weis / gegen einer vnuerleumbten frawen oder Jungfrawen vnderstünde / vnnnd sich die fraw oder Jungfraw sein erwehre / oder von solcher beschwernuß sonst errett würde / derselbig vbelthäter soll auff beklagung der benödigten / in außführung der misshandlung / nach gelegenheyt vnd gestalt der personen vnd vnderstanden missthat gestrafft werden / vnnnd sollen darinn Richter vnnnd Vrtheyleyler raths gebrauchen / wie vor in andern fellen mehr gesetzt ist.

Straff des Ehebruchs.

CXX. **S** ein Ehemann einen andern vmb des Ehebruchs willen / den er mit seinem Eheweib verbracht hat / peinlich beklagt vnnnd des vberwindet / derselbig Ehebrecher sampt der Ehebrecherinn sollen nach saye vnser vnfahren / vnnnd vnser Keyserlichen Rechten gestraffet werden.

Item / das es auch gleicherweis in dem fall / so ein Eheweib iren mann oder die person / damit der Ehebruch volbracht hett / beklagen wil / gehalten werden solle

Straff

Straff des vbelß das in gestalt zwi-
facher Ehe geschicht.

Sein Ehemann ein ander Weib/ oder ein Eheweib ein andern mann/ CXXI.
In gestalt der heyligen Ehe bey leben des ersten Ehegesellen nimpt/
welche vbelthat dann auch ein Ehebruch vnd grösser dann dasselbig
laster ist/ vñ wiewol die Keyserlichen Recht/ auff solche vbelthat kein straff
am leben setzen: So wollen wir doch/ welcher solchs laster betrüglicher weiß/
mit wissen vñnd willen vrsach gibt vnd volnbringet/ das die nicht weniger/
dann die ehebrüchigen peinlich gestrafft werden sollen.

Straff der ihenen so ihr Eheweiber oder Kinder
durch böses gemess willen/ willigklich zu vnkeu-
schen wercken verkauffen.

S jemand sein Eheweib oder Kinder/ vmb einicherley genieß willen/ CXXII.
wie der namen hett/ willigklich zu vnehrlichen vnkeuschen vñ schend-
lichen wercken gebrauchen laß/ der ist ehrloß/ vñd soll nach vermöge
gemeynen Rechten gestrafft werden.

Straff der verkuplung vñd helffen
zum Ehebruch.

Nach dem zum dickermal / die vnuerstendigen Weibsbilde / vñd zuuor CXXIII.
die vnschuldigen Meydlin / die sonst vnuerleumbte ehrliche personen
seind/ durch etliche böse Menschen Mann vñd Weiber/ böser betrüg-
licher weiß / damit ihn ihr Jungfrewlich oder Frewlich ehr entnommen/ zu
sündlichen fleischlichen wercken gezogen werden / dieselbigen böshafftigen
Kupler vñnd Kuplerin/ auch die ihenen so wissentlicher gefehrlicher vñnd
böshafftiger weiß ihre Meuser darzu leyhen / oder solches in ihren Meusern
zubeschehen bestatten / sollen nach gelegenheyt der verhandlung vñd rath
der Rechtuerstendigen/ es sey mit verweysung des Lands/ stellung in pran-
ger / abschneydung der ohren / oder aufhawung mit ruten / oder andern
gestrafft werden.

Straff der Verräterey.

Welcher mit böshafftiger verräterey mißhandelt/ soll der gewonheyt CXXIII.
nach / durch viertheylung zum todt gestrafft werden. Wer es aber
ein Weibsbilde/ die solt man ertrencken / vñd wo solche verräterey
grossen schaden oder ergernuß bringen möcht/ als so die ein Land / Statt/
seinen eygen Herren/ bethgnossen / oder nahet gesipten Freund betreffe / so

R. Karls des v. vnd des H. Römischen

mag die straff durch schlaiffen oder zangenreiffen / gemehret / vnnnd also zu tödlicher straff geführt werden. Es möcht auch die verräterey also gestalle sein / man möcht einen solchen misthäter erstlich köpffen vnd darnach viertheylen / das Richter vnd Ortheyleyler nach gelegenheit der that ermessen vnd erkennen / vnnnd wo sie zweiueln / rath suchen sollen. Aber die ihenen / durch welcher verkündtschafftung Richter oder Oberkeyt die vbelthäter zu gebürender straff bringen möchten / das mag on verwirckung einicher straff geschehen.

Straff der Brenner.

CXXV. **I**tem die bosshafftigen vberwundene Brenner sollen mit dem ferner vom leben zum todt gericht werden.

Straff der Rauber.

CXXVI. **I**n jeder bosshafftiger vberwundner Rauber / soll nach vermög vnser Vorfahren / vnnnd vnserer gemeyner Keyserlichen Rechten / mit dem schwert / oder wie an jedem orth in disen fellen mit guter gewohnheyt herkommen ist / doch am leben gestrafft werden.

Straff der ihenen so auffrühr des Volcks machen.

CXXVII. **S**einer in einem Land / Statt / Oberkeyt oder gebiet gefehrliche fürszliche vnd bosshafftige auffrühren des gemeynen Volcks wider die Oberkeyt macht / vnd das also auff ihn erfunden würde / der soll nach groß vnd gelegenheyt seiner mishandlung je zu zeiten mit abschlagung seines haupts gestrafft / oder mit ruten gestrichen / vnnnd auß der Land / gegend / Gericht / Statt / Flecken oder Gebiet / darinnen er die auffrühren erweckt / verweist werden / darinn Richter vnnnd Ortheyleyler gebürlichen raths / damit niemands vnrecht geschehe / vnnnd solch bößlich empörung verhüt / pflegen sollen.

Straff der ihenen so bößlich aufstretten.

CXXVIII. **N**ach dem sich vielfaltig begibt / daß mutwillige personen / die leuth wider recht vnd billigkeit betröhen / entweichen vñ aufstretten / vnd sich an end vñ zu solchen leuten thun / da mutwillige beschädiger / enthalt / hülff / fürschub vnd beystandt finden / von denen die leuth je zu zeiten wider recht vnd billigkeyt merklich beschädigt werden / auch fahr vnnnd beschädigung

Reichs peinlich Gerichts ordnung. XXII

gung von denselben leichtfertigen personen warten müssen/die auch mehrmals die leuth/durch solche drohe vnd forcht wider recht vnd billigkeit dringen / auch an gleich vnnnd recht sich nicht lassen benügen/derhalb solche für recht Landzwinger gehalten werden sollen. Hierumb wo dieselben an verdecktliche end/ als obsteht / austretten/die leuth bey zimlichem rechten vnd billigkeit nicht bleiben lassen / sondern mit bemelten austretten / von dem rechten vnd billigkeit zubezweylen oder schrecken vnterstehn / dieselben wo sie in gefencknuß kämen / sollen mit dem schwert als Landzwinger vom leben zum todt gericht werden / vnangesehen / ob sie sonst nichts anders mit der that gehandelt hetten. Desgleichen soll es auch gehalten werden gegen den ihenen / die sich sonst durch etliche werck mit der that zu handeln vnderstehn. Wo aber jemand auß forcht eines gewalts/ vnnnd nicht der meynung gemeynt vom rechten zudringen/an vnuerdächtliche ende entwich/der hat dardurch dise vorgemelte straff nicht verwirckt / vnnnd ob darinn cynicherey zweifel einfiel/soll vmb weitter vnderrichtung an die rechtuerstendigen oder sonst/wie hernach gemelt wird/ gelangen.

Straff der ihenen / so die leuth bößlich beuheden.

Welcher jemand wider recht vnnnd billigkeit mutwilligklich beucht/ CXXIX.
den richtet man mit dem schwert vom leben zum todt. Doch ob eyner seiner vrede halb von vns oder vnsern Nachkommen am Reich Römischen Keysern oder Königen erlaubnuß hett / oder der / den er also beuchdet / sein / seiner gesipten / Freundschaft oder Herrschaft / oder der ihren feind wer / oder sonst zu solcher vrede rechtmessig gedrungene versach hett / so sol er auff sein außführung derselben guten versachen / peinlich nicht gestrafft werden.
In solchen fellen vnd zweueln / soll bey den rechtuerstendigen vnnnd an enden vnnnd orten/
wie zu end diser vnser ordnung angezeygt/raths gebraucht werden.

Hernach volgen etliche böse tödtung / vnnnd von straff derselben Thäter.

D iij

Erst-

K. Karls des v. vnd des H. Römischen
Erstlich von straff der/die mit gifft oder
venen heimlich vergeben.

CXXX.

W Er jemand durch gifft oder venen / ahn leib oder leben beschedigt / ist es ein mannsbild / der soll einem fürgesetzten Mörder gleich mit dem radt zum todt gestrafft werden. Thet aber ein solche missethat ein Weibsbilde / die soll man ertrencken / oder ann andere weg nach gelegenheyt / vom leben zum todt richten. Doch zu mehrer forcht andern / sollen solche bosshafftige missthetige personen / vor der endlichen todtsstraff geschleyfft oder etlich griff in ihre leyb mit glüenden zangen gegeben werden / viel oder wenig / nach ermessung der person vnnnd tödtung / wie vom mordt deshalb gesetzt ist.

• Straff der Weiber so ihre Kinder tödten.

CXXXI.

W Elches Weib ihr Kindt / das leben vnd gliedmaß empfangen hett / heimlicher / bosshafftiger / williger weiß ertödtet / die werden gewöhnlich lebendig begraben vnd gepfälet. Aber darinnen verzweyfelung zuuerhüten / mögen dieselben vbelthäterinn in welchem Gericht die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist / ertrencket werden. Wo aber solches vbel oft geschehe / wöllen wir die gemelten gewohnheyt des vergrabens vnnnd pfälens / vmb mehr forcht willen / solcher bosshafftigen Weiber auch zulassen / oder aber das vor dem ertrencken die vbelthäterinn mit glüenden zangen gerissen werde / alles nach rath der rechtuerstendigen.

S Daber ein Weibsbild / als obsteht / ein lebendig gliedmessig kindlein / das nachmals todt erfunden / heimlich geboren vnnnd verborgen hett / vnnnd so dieselbig erkündigte Mutter deshalb besprach würd / endschuldigungs weiß fürgeben / als dergleichen je zu zeiten / an vns gelangt / wie das Kindlin ohn ihr schuld todt von ihr geboren sein solt / wolt sie dann sollich ihr vnschuld durch redlich gut vrsachen / vnd vmbstende durch kundschafft außführen / damit soll es gehalten vnnnd gehandelt werden / wie an lxxviii. Artickel ansehend / Item / so ein Beklagter kundschafft / zc. funden wirdt / auch deshalb zu weitter suchung / anzeigung geschicht / wann ohn obbestimpte genugsame beweyfung / ist der angeregten vermeynten entschuldigung nicht zuglauben / sonst möcht sich ein jede thäterinn mit einem solchen gedichten fürgeben ledigen. Doch so ein Weybsbild ein lebendig gliedmessig kindlein also heimlich tregt / auch mit willen allein / vnnnd ohne hülff andere Weiber gebirt / welche ohn hülffliche geburt mit tödlicher verdecklicheyt geschehen muß. So ist deshalb kein glaublicher vrsach / dan das dieselbig multer durch bosshafftigen fürsatz vermeynt / mit tödtung des vnschuldigen kindleins / daran sie vor in oder nach der geburt schuldig wirdt / ihre geübte leichtuertigkeit verborgen zuhalten. Darumb wann ein solche Mörderinn auff gedachter ihrer angemassen vnbewissen

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XXIII

weisten freuenlichen entschuldigung bestehn bleiben wolt / so soll man sie auff obgemelte genugsame anzeigung bestimpts vnchristlichen vnnnd vn-
menschlichen erfunden vbel vnnnd mords halber / mit peinlicher ernstli-
cher frag zu bekennnus der warheyt zwingen. Auch auff bekennnus
desselben mords zu endlicher todtsstraff / als obsteht vrtheylen. Doch wo
eins solchen Weibs schuld oder vnschuld halb gezweivelt wird / so sollen die
Richter vnnnd Vrtheyler / mit anzeigung aller umbstende bey den rechtuer-
stendigen oder sonst / wie hernach gemelt wird / raths pflegen.

Straff der Weiber / so ihre Kinder / vmb das sie der abkommen / in gefehrlicheit von inen legen / die also gefunden vnd ernehet werden.

Item so ein Weib ihr Kind / vmb das sie des abkomm / von ihr legt / CXXXII.
vnd das Kind wird funden vnd ernehet / dieselbig Mutter soll / wo sie
des vberwunden vnd beretten wird / nach gelegenheyt der sachen vnnnd
rath der verstendigen gestrafft werden. Stirbt aber das Kind von solchem
hinlegen / so soll man die Mutter / nach gelegenheyt des gefehrlichen hinle-
gens an leib oder leben straffen.

Straff der ihenen / so schwangern Weibs bilden Kinder abtreiben.

Item / so jemand einem Weibsbild durch bezwang essen oder trincken / CXXXIII.
ein lebendig Kind abtreibt / wer auch mann oder weib vnfruchtbar
macht / so solch vbel fürsegllicher vnnnd boshaftiger weiß beschicht / soll
der mann mit dem schwerdt / als ein todtschläger / vnnnd die frau / so sie es auch
an ihr selbs thet / extrenckt / oder sonst zum todt gestrafft werden. So aber
ein Kind / das noch nicht lebendig wer / von einem weibsbild getriben würd /
sollen die vrtheyler der straff halber bey den rechtuerstendigen / oder sonst /
wie zu end diser ordnung gemelt / raths pflegen.

Straff so ein Arzt durch sein Argney tödtet.

Item / so ein Arzt auß vnfließ oder vnkunst / vnnnd doch vnfürsegllich je- CXXXIII.
mand mit seiner Argney tödtet / erfind sich dan durch die geleerte vnnnd
verstendigen der Argney / das er die argney leichtfertiglich vnnnd ver-
wegenlich mißbraucht / oder sich vngegründter vnzulesiger argney / die im
nit gezimbt hat vnderstanden / vnnnd damit einem zum todt vrsach geben / der
soll nach gestalt vnnnd gelegenheyt der sachen / vnnnd nach rath der verstendi-
gen gestrafft werden / vnnnd in diesem fall allermeist achtung gehabt werden /
auff

IIIIX R. Karls des v. vnd des H. Römischen

auff leichtfertige leuth die sich Arzney vnderstehen / vnnnd der mit keinem grund gelernet haben. Nenn aber ein Arzt solche tödtung willigklich gethan / so wer er als ein fürsezlicher mörder zu straffen.

Straff eygner tödtung.

CXXXV. **W**ann jemand beklagt vnd in recht erfordert oder bracht würde / vor sachen wegen / so er der vberwunden sein leib vnd gut verwirckt hetze / vnnnd auß forcht solcher verschuldter straff sich selbs ertödt / des Erben sollen in disem fall seins guts nicht vehig oder empfangklich / sondern solch Erb vnnnd Güter der Oberkeyt / der die peinlichen straff / buß vnnnd fell zustehen / heymgefallen sein. Wo sich aber ein Person außserhalb obggemelter offenbaren vrsachen / auch in fellen da er sein leib allein verwirckt oder sonst auß krankheiten des Leibs Melancolei / gebrechlichkeyt ihrer sinn / oder ander dergleichen blödigkeyten selbs tödtet / der selben Erben sollen deshalben ahn ihrer erbschafft nicht verhindert werden / vnnnd darwider kein alter gebrauch / gewohnheyt odder sagung statt haben / sondern hiemit reuocirt / cassirt vnnnd abgethan sein / vnnnd in disem vnnnd andern dergleichen fellen / vnser Keyserlich geschriebnen Recht gehalten werden.

So einer ein schädlich Thier hett das jemandts entleibt.

CXXXVI. **H**at einer ein Thier / das sich dermassen erzeygt / oder sonst der art vnnnd Heygenschafft ist / dardurch zubeforgen ist / das es den Leuthen an leib oder leben schaden thun möcht / soll der Herr des selben Thiers solch thier von ihm thun / dann wo solch thier jemand schaden thut oder entleibt / soll der Herr des Thiers darumb nach gelegenheyt vnnnd gestalt der sachen vnd rath der rechtuerstendigen / oder an enden / als hernach vermeldet / gestrafft werden / vnd sonil dester mehr so er zuuor von dem Richter oder ander Oberkeit des zuuor vermandt oder gewarnt würde.

Straff der Mörder vnd Todtschläger die kein gnugsam entschuldigung haben mögen.

CXXXVII. **I**n jeder Mörder oder Todtschläger / wo er deshalb nicht rechtmessig entschuldigung außführen kan / hat das leben verwirckt
Aber nach gewohnheyt etlicher gegend / werden die fürsezlichen Mörder vnnnd Todtschläger einander gleych mit dem radt gericht / darinnen soll vnderseyd gehalten werden. Vnd also das der gewohnheyt nach / ein fürsezlicher mutwilliger Mörder mit dem rade / vnnnd ein ander der ein todtschlag / auß gecheit vnnnd zorn gethan / vnnnd sonst auch gemelte ent-

Reichs peinlich Gerichts ordnung. XXIIII

entschuldigung nicht hat / mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden sollen. Vnnd man mag in fürgesetztem mord / so der an hohen trefflichen personen des theters eigen Herren / zwischen Eheleuten oder nahende gesipten Freunden geschicht / durch etlich leibstraff als mit zangen reißen / oder außschleyffung vor der endlichen tödtung vmb grosser forcht willen die straff mehrer.

Von vnlaugbarn todtschlegen die auß solchen ursachen geschehen / so entschuldigung der straff auff ihnen tragen.

Es geschehen je zu zeiten entleibung / vnnd werden doch die ihenen / so solch entleibung thun / auß guten ursachen / als etlich allein von pgnlicher vnnd bürgerlicher straff entschuldiget. Vnnd damit sich aber Richter vnd vrtheyler an den peinlichen gerichtten / die der Recht nicht gelernt haben / in solchen fellen deffer rechtmessiger zuhalten wissen / vnnd durch vnwissenheit die leuth nicht beschwern oder verkürzen. So ist von gemelten entschuldigten entleibungen geschriben vnd gesagt / wie hernach volgt.

Erstlich von rechter notwehr / wie die entschuldigt.

Welcher ein rechte notwehr / zu rettung seins leibs vnnd lebens thut / vnnd den ihenen / der ihn also benödigt in solcher notwehr entleibt / der ist darumb niemands nichts schuldig. CXXXIX.

Was ein rechte notwehr ist.

So einer jemand mit einem tödtlichen waffen oder wehr vberlaufft / sanficht oder schlecht / vnnd der benödigt kan füglich ohn fehrligkeyt oder verletzung / seines leibs / lebens / ehr vnd guten leumuts nicht entweichen / der mag sein leib vnd leben ohn alle straff durch ein rechte gegenwehr retten. Vnnd so er also den benödiger entleibt / ist er darumb nichts schuldig / ist auch mit seiner gegenwehr / biß er geschlagen wirdt zuwarten nicht schuldig / vnangesehen ob es den geschriben Rechten vnd gewonheiten entgegen wer.

Das die notwehr bewisen werden soll.

Welcher

R. Karls des v. vnd des H. Römischen

CXLI. **W**elcher sich aber nach erfindung der that/ einer gethaner nothwehr berühmt oder gebrauchen wil/ vnd der ankläger der nicht geständig ist/ so legt das Recht dem Thäter auff solche berühmte nothwehr/ obgemelter massen/ zurecht genug zubeweisen/ beweist er die nicht/ er wird schuldig gehalten.

Wann vnd wie in sachen der nothwehr die weisung auff den ankläger kompt.

CXLII. **S**o der ankläger der ersten tödtlichen anfechtung oder benötigung/ darauff/ als obsteht/ die nothwehr gegründet/ bekentlich ist oder beständig nit verleugnen kan/ vnd dagegen sagt/ das der todtschläger darumb kein rechte entschuldigte nothwehr gethan habē soll/wann der entleibt hett fürgewenter bekentlicher anfechtigung oder benötigung/ rechtmessige ursach gehabt/ als geschehen möchte. So einer einen vnkeuscher wech halb bey seinem ehelichen Weib/ Töchter oder an andern bösen strefflichen vbelthaten fünde/ vnnnd darumb gegen demselben vbelthäter tödtlich handlung/ zwang oder gefenckniß wie die recht zulassen/ fürnem/ oder dem entleibten hett gebürt den verklagten todtschläger/ von ampts wegen zufahen/ vnd die nothwehr erfordert ihn mit waffen solcher gefenckniß halb zubedrohen/ zwingen vnd nötigen/ das er also in recht zulessiger weis gethan hett/ oder so der kläger in disem fall ein solche meinung fürgeb/ das der angezogen todtschläger darumb kein rechte nothwehr gethan hett/ wann er des entleibten/ als er ihn erschlagen hett/ ganz mächtig vnd von der benötigung/ erledigt gewest/ oder meldet daß der entleibt/ nach gethaner ersten benötigung gewichen/ dem der todtschläger auß freihem vnd vngedöter ding nach genolgt/ vnd in allererst in der nachuolg erschlagen hett. Wehr/ so fürgebend wird/ der todtschläger wer dem benötigten wol füglich weis vnnnd ohn fehrlichkeit seins leibs/ lebens/ ehren vnnnd guten leumuths halb erwichen/ darumb die entleibung durch den verklagten todtschläger nicht auß einer rechten entschuldigten nothwehr/ sondern bößlich geschehen wer/ vnnnd darumb peinlich gestrafft werden solt/ 2c. Solch obgemelt vnd ander dergleichen fürgeben/ soll der ankläger/ wo er des geniessen wil gegen erfindung/ das der todtschläger durch den entleibten/ erstlich als vorsteht benötigt worden ist/ beweisen/ vnnnd so er eine derselben obgemelten oder ander dergleichen rechtmessigen verursachung gegen der ersten vnlaugbar anfechtung oder benötigung genugsam beweist/ so kan sich solcher todtschläger keiner rechten oder gänzlichen entschuldigten nothwehr behelffen/ vnangesehen/ ob außgeführt oder bestanden wird/ das in der entleibt (als vor von der nothwehr geschriben steht) erstlich mit einer tödtlichen wehr angefochten vnd benötigt hat. So aber der kläger der ersten erfunden benötigung halb/ kein solche rechtmessige verursachung beweist/ sonder der verklagte todtschläger seiner berühmten nothwehr hab außsündig macht/ das er von dem entleibten mit einer tödtlichen wehr/ als

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XXV

als vor von rechter nothweer gesagt ist / erstlich angefochten worden wer. So ist die nothweer durch den verklagten Todtschleger außgefürt / vnd soll doch gemelte kundschafft beyder theyl mit einander zugelassen vnd gestelt werden. Nemlich ist hierinn zumercken / so einer der ersten berötigung halb redlich vrsach zur nothweer gehabt / vnnnd doch inn der that nicht alle vmbstende / die zu einer ganzen entschuldigten notweer gehören / gehalten hett / ist noch gar eben zuermessen / wie viel oder wenig der thäter zur that vrsach gehabt habe / vnd das fürter die straff an leib / leben / oder aber zu buß vnnnd besserung erkandt werd / alles nach sonderlicher rathgebung der rechtuerstendigen / als hernach gemelt wird / wann dise fell gar subtile vnderseyd haben / darnach hierinn anderst vnd anderst schwerlicher oder linder geurtheylt werden soll / welliche vnderseyd dem gemeynen Mann verstandlich nicht zu erkleren seind.

Von entleibung das niemands anders gesehen

hat / vnd ein nothweer fürgewendt würde.

S einer jemand entleybt / das niemand gesehen hat / vnnnd wil sich einer nothweer gebrauchen / der im die Kläger nicht gestehn / in solchen fellen ist anzusehen der gut vnnnd böß stand jeder person / die statt da der todschlag geschehen ist / was auch jeder für wunden vnnnd weer gehabt / vnd wie sich jeder theil in dergleichen fellen / vor vnnnd nach der that gehalten hab / welcher theyl auch auß vorgehenden geschichten mehr glaubens / vrsach / bewegung / vorthails oder nutz haben mög den andern an dem orth als die that geschehen ist / zuerschlagen oder zubenötigen. Darauf kan ein guter verstandiger Richter ermessen / ob der fürgewendten notweer zuglauben sey / vnnnd wo die vermuttung der nothweer wider die bekentlichen that statt haben soll / so muß dieselbig vermuttung gar gut starck bestendig vrsach haben / aber der thäter möcht wider den entleibten souil bößer / vnd sein selb halb so vil guter starcker vermuttung darbringen / im wer der notweer zuglauben. Solche vrsach alle zuerkleren / kan durch dise ordnung nit wol gründlich vnnnd jederman verstandlich beschehen. Aber nemlich ist zumercken / das inn disem fall / aller obgemelten vermuttung halb / die beweisung dem thäter auffgelegt werden soll. Doch vnabgeschnitten dem Kläger die weisung / die er darwider fürbringen wolt / vnnnd wo diser fall vorgemelter massen redlich zweifel hat / so ist noch inn der vrtheil der verstandigen rath mit fürlegung aller vmbstende stattlich zugebrauchen. Wann sich diser fall / mit gar vil zweiffels vnd vnderchied für vnnnd widder die berümbten nothweer begeben mag / die vor der geschicht nicht all zubedencken oder zusehen.

Von berümbter notweer gegen ey-

nem Weibsbild.

2E

Ob

R. Karls des v. vnd des H. Römischen

CXLIII.

S einer ein Weyb erschlug / vnd sich einer nothweer berümbt in einem solchen fall ist aufzuführen vnd anzusehen die gelegenheit des Weibs vnd Mans / auch ihrer beyder gehabter weer vnd that / vnnnd darinn nach rath der rechtuerstendigen / wie hernach stehet / zu vrtheylen. Dañ wie wol nicht leichtlich ein Weib einen Man zu einer entschuldigten nothweer vrsachen mag / so wer doch möglich das ein grausam Weib einen weichen Man / zu einer nothweer dringen möcht / vnd sonderlich / so sie sorgliche vnd er schlechtere weer hett.

So einer inn rechter nothwehr einen vnschuldigen wider seinen / des thäters willen entleibt.

CXLV.

S einer inn einer rechten bewisen nothweer wider seinen willen einen vnschuldigen mit stichen / streichen / würffen oder schieffen / so er den nötiger meynt / treffe vnnnd entleibt het / der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

Von vngewärlicher entleibung / die wider eines Tödters willen geschicht außserhalb einer nothweer.

CXLVI.

S einer ein zimlich vnuerbotten werck an einem ende oder orth / da solch werck zuüben zimlich ist / thut / vnnnd dardurch von vngeschickten gang vngewärlicher weiß / widder des Thäters willen jemandt entleibt / derselbig wird inn viel wege / die nicht möglich zubennen sein / entschuldigt. Vnnnd damit diser fall deßer leichter verstanden / setzet wir dise gleichnuß. Ein Balbierer schiert einem den Bart in seyner stuben / als gewöhnlich zuscheren ist / vnnnd wirdt durch einen also gestossen odder geworffen / das er dem / so er schirt / die Gurgel widder seinen willen abschneidet. Ein ander gleichnuß / so ein Schütz inn einer gewöhnlichen zielstatt steht odder sitzt / vnnnd zu dem gewöhnlichen Blat scheußt / vnnnd es laufft ihm einer vnder den schuß / oder ihm leß vngewärlicher weiß vnd wider seinen willen sein Büchß oder Armbrost / che vnd er recht anschlecht vnd abkompt / vnnnd scheußt also jemandt zu todt / dise beyde seind entschuldigt. Vnder stünd sich aber der Balbierer an der gassen oder sonst ahn einer vngewöhnlichen statt jemandt zuscheren / odder der Schütz an einer dergleichen vngewöhnlichen statt / da man sich versehen möcht das leuth wanderten zu schieffen / oder hielt sich der Schütz inn der zielstatt vnfürsichtiger weiß / vnd würd also von dem Balbierer / oder dem Schützen / als obsteher / jemandt entleibt / der Thäter keiner wird gnug entschuldigt. Aber dannoch ist mehr barmhertzigkeit bey solchen entleibungen / die vngewärlich auß geilheyt oder vnfürsichtigkeyt / doch wider des Thäters willen geschehen / zu haben /

haben/dann was arglistig vnd mit willen geschicht. Vnd wo solche entleybung geschehen/sollen die Vrtheyler bey den verstendigen/so es vor ihn zuschulden kompt/der straff halb raths pflegen. Auß disen obangezeigten gleichnissen mag in andern vnbenannten fellen ein verstendiger wol merken vnd erkennen/was ein vngenärliche entleybung ist/vnd wie die entschuldigung auff ihr tregt. Vnd nach dem dise fell oft kommen/vnnd durch die vnuerstendigen darinnen etwo gar vngleich gericht wird / ist die angezeigte kurze Erklärung vnnd Warnung derhalb auß guten vrsachen geschehen/damit der gemeyn Mann etwas verstands der rechten darauß neme. Jedoch haben dise fell zu zeiten gar subtil vnder scheyd / die dem gemeynen Mann/so ahn den peinlichen Gerichten sitzen / verstendig oder begreiflich nicht zumachen sein / Hierumb sollen die Vrtheyler in disen obgemelten fellen allen (wann es zuschulden kompt) angezeigter Erklärung halb / der vorgemelten verstendiger leuth rath nicht verachten / sonder gebrauchen.

So einer geschlagen wird vnnd stirbt/ vnd

man zweiffelt/ob er an der Wunden gestorben sey.

S einer geschlagen wird/vnd vber etlich zeit darnach stürb / also das CXLVII.
zweifelich wer / ob er der geklagten streich halb gestorben wer oder nicht/in solchen fellen mögen beide theil (wie von weisung gesagt ist) kundschafft zur sach dienstlich stellen/vnd sollen doch sonderlich die wundärzte der sach verstendig vnd andere personen/die da wissen/ wie sich der gestorben nach dem schlagen vnd rumor gehalten hab / zu zeugen gebraucht werden / mit anzeigung / wie lang der gestorben nach den streichen gelebt habe/vnd in solchen vrtheylen/die vrtheyler bey den rechtuerstendigen / vñ an enden vnd orten/ wie zu end diser vnser ordnung angezeigt / raths pflegen.

Straff der ihener / so einander inn morden

schlahen vnd rumorn/ fürsezlich oder vnfürsezlich beystand thun.

S etlich personen mit fürgesetztem vnd vereinigttem willen vnd mut/ CXLVIII.
jemand bößlich zu ermorden einander hülff vñ beystand thun/dieselben thäter alle haben das leben verwürckt. So aber etlich person vngechickts in einem schlagen oder gefecht/bey einander weren/einander helfen/vnd jemand also on genugsam vrsach erschlagen wird. So man dann den rechten thäter weiß / von des hand die entleibung geschehen ist/ der soll als ein Todtschleger mit dem schwert zum todt gestrafft werden. Wer aber der entleibt durch mehr dann einen die man wißt/ genärlicher weiß tödlich
ij geschlagen/

geschlagen/geworffen vnd gewund worden / vnd man künd nit beweislich machen / von welcher sonderlichen hand vñ that er gestorben wer / So seind dieselben / so die verletzung / wie obsteht / gethan haben / alle als todtschläger vorgemelter massen / zu dem Todt zu straffen. Aber der ander beystender / helffer vnd vrsächer straff halber / von wellichs hand obbestimpter massen der entleibt nit tödelich verlegt worden ist / auch so einer in einer auffruhr oder schlagen entleibt würd / vñnd man möcht keinen wissen dauon er (als vorsteher) vorlegt worden wer / Sollen die Vrtheyley bey den Rechtnerstendigen vnd an enden vnd orten / wie hernach gemelt wird / raths pflegen / mit eröffnung aller vmbstende vnd gelegenheyt solcher sachen / so viel sie erfahren künden / wann in solchen fellen nach ermessung mancherley vmbstende / das nicht alles zuschreiben vnderchiedlich zu vrtheyley ist.

Von besichtigung eines entleibten
vor der Begrebnuß.

C XLIX. **U**nd damit dann in obgemelten fellen gebürlich ermessung vnd erkennnuß solcher vnderscheidlichen verwundung halb / nach der begrebnuß des entleibten dester minder mangel sey / soll der Richter sampt zweyen Schöffen / dem Gerichtschreiber vnd einem oder mehr wundärzten (so man die gehalten vnd solchs geschehen kan) die dann zuuor darzu beeydigt werden sollen / denselben todten Körper vor der begrebnuß mit fleiß besichtigen / vnd alle seine empfangene wunden / schleg vnd würff / wie der jedes funden vñnd ermessen würde / mit fleiß mercken vñnd verzeichnen lassen.

Hernach werden etlich entleibung in gemeyn berürt /
die auch entschuldigung auff ihn tragen mögen / so darinn
ordenlicher weiß gehandelt wird.

CL. **S** seind sunst andere mehr entleibung / die etwo auß vnsträflichen vrsachen beschehen / so dieselben vrsachen recht vnd ordenlich gebraucht werden / als da einer jemand vmb vnkeuscher werck willen / die er mit seinem Eheweib / oder Tochter übet / erschlecht / wie vor inn dem cxxj. Artikel des Ehebruchs anfehnd.

Item / so ein Ehemann einem andern zc. gesetzt ist.

Item / so einer zu rettung eines andern leib / leben oder gut jemandt erschlecht. Item / so leuth tödten / die ihr sinn nicht haben. Wehr / so einem jemand von Ampts wegen zufahen gebürt / der vnzimlichen fräuenlichen vnd sörglichen widerstand thut / vñnd derselbig widerseßsig darob entleibet würde.

Item / so jemandt einen bey nächtlicher weil geuärlicher weiß inn seinem hauß findet vñnd erschlecht / oder so einer ein Thier hat / das jemandt tödet /

Reichs peinlich Gerichtsordnung. XXVII

reddet / vnd er dergleichen bößheyt daruor von dem thier nicht gesehen oder gehört hat / wie hienor inn dem cxxxvj. Artickel ansehend / Item hat eyner ein Thier / dauon gesetzt ist. Die nechst obgemelt fell alle haben gar viel vndercheid / wann die entschuldigung oder kein entschuldigung auff inen tragen / das alles zulang zubeschreiben vnd zuerklären wer / vnnnd dem gemeynen Mann auch irrig vnd ergerlich sein möchte / wo solchs alles in diser ordnung solt begriffen werden. Hierumb / so diser sach eine für den Richter vnd Vrtheyley Kompt / sollen sie bey den rechtuerstendigen vñ an enden vnd orten / wie zu end diser vnser ordnung angezeigt / raths gebrauchen / vnnnd in nicht eygen vnuernüfftige regel oder gewonheit darinn zu sprechen machen / die dem rechten widerwertig seind / als je zu zeiten ahn den peinlichen Gerichten bis her beschehen / das die Vrtheiler der vnderchied jeder sach nit hören vnnnd bewegen / das ist ein grosse thorheit / vnd volgt darauß / daß sie sich zu vielen malen irren / thun den leuthen vnrecht / vnd werden an ihrem blut schuldig. So geschicht auch viel das Richter vnd Vrtheyley die misthäter begünstigen / vnnnd ihre handlung darauß richten / wie sie in das Recht zu gut verlegen / vnnnd wissentliche vbelthäter dardurch ledig machen wollen / vermeynen velleicht etliche einfeltige leut / sie thun wol dran / das sie denselben leuthen ihr leben retten. Sie sollen wissen / das sie sich schwerlich darmit verschulden / vnd seind den anklägern derhalben vor Gott vnd der Welt widerkerung schuldig / wann ein jeder Richter vnd Vrtheyley ist bey seinem eyd vnnnd seiner seel seligkeit schuldig / nach seinem besten verstand gleich vnd recht zurichten. Vnd wo ein sach vber sein verstanduß ist / bey den Rechtuerstendigen / vnd an enden vnd orten / wie hernach zu end diser Ordnung gemelt wird / raths pflegen / wann zu grossen sachen als zwischen dem gemeynen nutz vnnnd der menschen blut zurichten / grosser ernstlicher fleiß gehört vnd angeferet werden sollen.

Wie die vrsachen / so zu entschuldigung be-

kenntlicher that fürgewende / außgefürth werden sollen.

S Jemand einer that bekenntlich ist / vnnnd derhalben vrsachen an- CLI.
zeyget / die sollich that vor peinlicher straff entschuldigen möchten / als vor jeder geordenter peinlichen straff / wie vnnnd wann die entschuldigt wirdt / gesetzt ist / so soll der Richter den Thäter fragen / ob er solch seine fürgebene entschuldigung genugsam beweyßen könne. So er dann das / durch sich fürderlich zuthun vrbütig ist / so soll er / wes sie für entschuldigung solcher that halb weisen wolten / durch Rechtuerstendig leuth oder durch den Gerichtschreiber inn gegenwertigkeyt des Richters auffzeichnen lassen. So dann der Richter mit gehabtem rath der rechtuerstendigen dieselben weisungs Artickel darfür erkennt / wo die bewiesen würden / das dieselben angezeigten vrsachen / die beklagten vnnnd bekanten

℥ iij that

IVX R. Karls des v. vnd des H. Römischen

thar von peinlicher straff entschuldigen. So soll der Thäter auff ihr ansuchen mit solcher erbotten weisung / auch was der ankläger dienstlichs darwider weisen wolt / zugelassen / auch durch dieselbe Oberkeyt deshalb kundschafft verhörer vnd anders verordnet / gehalten vnnnd gehandelt werden / wie vor im lyij. Artickel ansehend / Item / wo der beklagt / zc. vnnnd etlichen Artickeln darnach von form vnnnd maß der weisung gesagt ist / sampt etlichen hernach folgenden Artickeln / so es zu schulden kompt / angesehen vnd darnach gehandelt. Wo gezweiffelt wüde / soll raths / wie hernach gemelt wird / gepflegt werden.

So des Thäters gegebne weisungs Ar-

tickel nicht beschliessen.

- CLII. **S**aber die obgemelten weisung Artickeln / durch den Richter mit gehabtem rath der verstendigen / darfür erkannt wurden / ob gleich solche erbotne weisung geschehen / das die dannoch nicht dienstlich zu des thätters entschuldigung wer / so sol die weisung nicht zugelassen / sonder ab erkant / vnnnd als dann durch den Richter vnnnd Gericht / da der Thäter innen ist / mit fürderlichem rechten weiter gehandelt werden / wie sich gegen einem solchen bekantlichen offenbaren thäter gebürt.

Über wen die azung inn obgemelter

auffführung gehn soll.

- CLIII. **W**aber einer jemand entleybet hett / deshalb inn gefengknus kem / auch der entleibung bekentlich wer / vnd doch der vorgemelten vrsachen eine oder mehr / die ihn solcher entleibung halb / gar oder eintheils entschuldigten / mit kundschafft / wie daruon gesetzt ist / anführen wolt. So sollen des beklagten freund dem kläger zuforderst / vor dem Richter vnd vier Schöffen nach ermessung derselben / nottürfftiglich caution / sicherung vnd bestand thun / ob sich sollich fürgebne entschuldigung des beklagten in der aufführung mit Recht nicht erfinde / das dann des beklagten freund die azung des beklagten / auch dem kläger kost vnnnd schaden / nach ermessung desselben Gerichts aufrichten wöllen / darinn der selbig kläger / durch die vnderstanden vnerfindlichen aufführung der berümpften entschuldigung bracht würde / damit gedencken wir zufürkommen / das der kläger durch berürte vnwarhafftige vnd betrügliche außzüg nicht zuschaden bracht werde. Vnd sollen inn disem fall / der berürten messigung die selben Schöffen vnd Urtheilsprecher bey den Rechtuerstendigen / vnd ahrenden vnd orthen / wie hernach gemelt wird / auch raths pflegen.

Von grosser armuth des / der sich obgemelter

massen anführen wolt.

Wer

Reichs peinlich Gerichts ordnung. XXVIII

Wer aber der beklagt so ganz arm/auch nicht freund hett/die jez gemelte Caution/sicherung vnd bestandt zuthun vermöcht / vnd doch zweiffelich wer / ob er seiner beschuldigten entleibung halb redlich entschuldigung het. Soll sich der Richter nach gestalt der sachen mit allem fleiß so viel er kan/erkündigen/vnd der Oberkeyt solchs alles schreiben vnd bescheids deshalben warten/also das solche erkündigung in dem sal ampts halb auff des Gerichts oder desselben Oberkeyt darlegen vnnnd Kosten beschehe. CLIII.

So einer inn der mordacht wer/inn gefengknusß
kem/vnd sein vnschuld außführen wolt.

So einer in gefengknusß kem/der darnor in die mordacht erkand wer/ CLV.
wie an etlichen orten gewonheit/vnd in der gefengknusß sein entschuldigung/wie in den vorgemelten Artickeln von den entschuldigungen gesagt ist / außzuführen sich erböte / der soll vnangesehen /das er hievor inn die mordacht erkant wer / mit bestimpter außführung zugelassen werden.

Von außführung beschuldigter peinlicher
vbelthat ehe der beklagt inn gefengknusß kompt.

So sich einer / ehe er inn die gefengknusß kompt / einer peinlicher vbelthat / mit recht außführen wil / das soll er thun ahn ordenlichen peinlichen Gerichten / wie inn diesen fellen jedes orths recht vnd herkommen ist/vnnnd soll inn disen außführungen beyden theylen rechtmessige verkündung geschehen/auch beyder theyl nottürfftig fürbringen/ vrkund vñ kundschafft / wie sich in recht gebürt zugelassen / vnnnd nicht wie in etlichen orthen mißbreuch/abgeschnitten werden / vnd soll der selbig zum Rechten/ für vnrechter gewalt vnd nicht weitter vergleydt werden. CLVI.

Hernach volgen etliche Artickel / vom Diebstal.

Zum ersten vom aller schlechtesten heimlichen Diebstal.

¶ iij

So

CLVII.

S D einer erstlichen gestolen hat vnder fünff gülden werth / vnnnd der Dieb mit sollichem Diebstal ehe er damit inn sein gewarsam Kompt / nicht beschryen / berüchtigt / oder betretten würde / auch zum diebstal nit gestigen oder gebrochen hat / vn̄ der diebstal vnder fünff gülden werth / ist ein heimlicher vnd geringer diebstal / vnnnd wann sollicher diebstal nachmals erfahren wird / vnd der Dieb mit oder ohn Diebstal einkompt / so soll in der Richter darzu halten / so es anderst der Dieb vermag / dem beschedigten den Diebstal mit der zweyspiel zubezalen. Wo aber der Dieb kein solche geltbus vermag / soll er mit dem Kercker / darinn er etlich zeit lang ligen / gestrafft werden. Vnd so der Dieb nicht mehr vermag oder zuwegen bringen kan / so soll er doch zum wenigsten dem beschedigten den diebstal wider geben / oder noch einfach werth zubezalen oder vergleichen / vnd soll der beschedigte mit derselben einfachen vergleichung des diebstals / aber mit der vbermaß nicht der Oberkeyt geltbus vorgehn. Doch soll der dieb im außlassen sein arzung / so er inn der gefengtnuß gemacht hat / auch zubezalen schuldig sein / vnnnd den Bütteln / ob er es hat / ihren gewonlichen gebüre für ihr mühe vnd fleiß entrichten / vnnnd zu dem allen / nach der besten form vmb enthaltung willen des gemeynen frieds ewige vrphede thun.

Vom ersten öffentlichen Diebstal / damit der Dieb beschryen wird / ist schwerer.

CLVIII.

S D aber der Dieb mit gemeltem ersten diebstal der vnder fünff gülden werth ist / ehe vnnnd er an sein gewarsam Kompt / betretten wird / oder ein geschrey oder nachtheil machte / vnnnd doch zum diebstal nicht gebrochen oder gestigen hat / ist ein offner diebstal / vnnnd beschwert ihn die gemelte auffruhr / vnd berüchtigung die that also / Das der Dieb in Branger gestellt / mit ruten außgehawen / vnd das Land verbotten / vnnnd vor allen dingen dem beschedigten den diebstal oder werth dafür / so es in des Diebs vermögen ist / widerumb werden. Vnnnd soll zu dem allem inn der besten form ewige vrphede thun. Wer aber der Dieb ein solch ansehenliche person / darbey sich besserung zuerhoffen / mag ihn der Richter / jedoch ohn der Oberkeyt zulassen vnd verwilligung nicht / bürgerlich vnd also straffen / das er dem beschedigten den diebstal vierfeltig bezalen / vnd sonst allenthalben gehalten werden soll / als oben im nechsten Artickel von heimlichem diebstal gesetzt ist.

Von ersten geuärllichen Diebstälen durch einsteigen oder brechen / ist noch schwerer.

CLIX.

S D aber ein Dieb inn vorgemeltem stälen / jemandts bey Tag oder Nacht / inn sein Behausung oder Behaltung bricht oder steigt / oder mit Wafen / damit er jemandt der ihm widerstand thun wolt / verletzen möchte / zum stälen eingeht / sollichs sey der erst oder mehr Diebstal /

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XXIX

sthal/auch der diebstal groß oder klein/darob oder darnach berüchtigt oder betretten/so ist doch der diebstal darzu / als obstehet / gebrochen oder gestiegen wird/ein gestifener gefehrlicher Diebstal. So ist in dem diebstal der mit waffen geschicht/einer vergwaltigung vnnnd verletzung zubeforgen. Darumb in disem fall/der mann mit dem strang / vnnnd das weib mit dem wasser/oder sonst nach gelegenheit der personen/vnnnd ermessung des Richters inn ander weg/mit aufstechung der augen/oder abhawung einer hand/oder einer anderen dergleichen schweren leibstraff gestrafft werden soll.

Vom ersten Diebstal / fünff gülden werth / oder

darüber / vnnnd sonst ohn beschwerlich vmbstende / soll man Raths pflegen.

Saber der erst diebstal groß / vnd fünff gülden oder darüber werth CLX.
wer/vnd der vmbstende/so den diebstal / wie oben darnon gemelt ist / beschweren / keiner darbey erfunden wird / Aber dannoch angesehen die größe des Diebstals / so hat es mehrer straff dann ein Diebstal der geringer ist. Vnd in solchen fellen muß man ansehen den werth des diebstals / auch ob der Dieb darob berüchtigt oder betretten sey. Mehr soll ermessen werden der stand vnd das wesen der person/ so gestolen hat/vnd wie schädlich dem beschedigten der diebstal sein mag/vnd die straff darnach/an leib oder leben vrtheylen. Vnnnd dieweil aber sollich ermessung in Rechtuerstendiger leuth vernunft stehet. So wollen wir das in sollichem jezgemeltem fall/so offt sich der also begibt/die Richter vnnnd Vrtheyley bey den Rechtuerstendigen / vnd an orten vnnnd enden / wie hernach gemelt wird/raths pflegen / mit entdeckung der berürten vmbstende/vnnnd nach solchem erfunden rath / ihr Vrtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem diebstal gestiegen oder gebrochen/oder mit waffen/als vorsteht/gestolen het/so het er damit / wie obgemelt / das leben verwürckt.

Vom andern Diebstal.

S jemandt zum andernmal / doch aufferhalb einsteigens oder brechens / als obstehet / gestolen het / vnnnd sich solche beyde Diebstal/CLXI.
auff gründigte erfahrung der warheit / als hienor von sollicher erfahrung klärlich gesagt ist / erfunden. Auch dieselben zwey Diebstal / mit fünff gülden oder darüber werth seind / so beschwerd der erst Diebstal den andern/darumb mag derselbig Dieb inn Branger gestellt / vnd das Land verbotten/oder in denselben zirck oder orth/darinn er verwürckt hat/ewiglich zubleiben verstrickt werden / nach gefallen des Richters / auch nach der besten form ewige vrphede thun / vnd mag den dieb inn disem fall nicht fürtragen / ob er mit dem diebstal / als vor vom ersten diebstal gemelt ist / nicht

XIX. **K. Karls des v. vnd des H. Römischen**

nicht beschryen oder betretten wird. Wo aber solche zwen diebstal fünfß gülden oder darüber treffen/so soll es mit erfahrung aller vmbstende / auch gebrauchung der Rechtuerstendigen/wie hernach geschrieben/auch als im nechsten obern Artickel steht/ gehalten werden.

Von stälen zum dritten mal.

CLXII. **W**ird aber jemand betretten/der zum drittenmal gestolen heet/vnd solcher dreyfachtiger diebstal/mit guttem grund / als vor von erfahrung der Wahrheit gesagt ist/ erfunden wird/das ist ein mehrer verleumbter dieb/vnd auch einem vergwaltiger gleich geacht / vñ soll darumb nemlich / der Mann mit dem strang / vñnd die Frawe mit dem wasser oder sonstinn andere weg / nach jedes Lands gebrauch vom leben zum todt gestrafft werden.

Wo mehr dann eynerley beschwörung bey dem Diebstal gefunden wird.

CLXIII. **W**bey einem diebstal mehr dann einerley beschwerung/so in den vorgesagten Artickeln vnderchiedlich gemelt sein / erfunden würden/ ist die straff nach der meiste beschwerung des diebstals zuerkennen.

Von Jungen Dieben.

CLXIII. **S**der Dieb oder Diebin shres alters vnder vierzehen jaren weren/die sollen vmb diebstal/ohn sonder vrsach / auch nit vom leben zum Tode gericht / sonder der obgemelten leibstraff gemess / mit sampt ewiger vrphede gestraffet werden. Wo aber der Dieb nahend bey vierzehen jaren alt wer / vnd der diebstal groß / oder obbestimpt beschwärllich vmbstende/so genärlich/darbey gefunden würden/also das die bosheit das alter erfüllen möcht. So sollen Richter vñnd Ortheyler deshalb auch / wie hernach gemelt / raths pflegen/wie ein solcher junger Dieb an gut / leib oder leben zustraffen sey.

So einer etwas heimlich nimpt von gütern/ deren er ein nechster Erb ist.

CLXV. **S**einer auß leichtuertigkeit oder vnuerstand etwas heimliches neme von gütern / der er sonst ein nechster Erb ist / oder so sich dergleichen zwischen mann vñnd weib begeh / vñnd ein theil den andern der halb anklagen würde/sollen Richter vñnd Ortheyler mit entdeckung aller vmbstende bey den Rechtuerstendigen/vnd ahn orten vñnd enden/wie zu end dieser vnser Ordnung angezeigt / raths pflegen / auch erfahren / was in solchen fellen

Reichs peinlich Gerichts ordnung. XXX

fallen das gemeyn recht sey/vnd sich darnach halten. Doch soll die Oberkeyt oder Richter inn disen fallen von ampts wegen nit Klagen noch straffen.

Stälen in rechter hungers noth.

S Jemand durch recht hungers noth/die er / sein weib oder Kinder leiden / etwas von essenden dingen zustälen geursacht würde / wo dann derselb diebstal dapffer / groß vnnnd kündlich were / solle abermals die Richter vnd Vertheyler / als obsteht raths pflegen. Ob aber derselbigen dieb einer vnsträflich erlassen würde / soll ihm doch der Kläger vmb die Klage deshalb gethan nichts schuldig sein. CLXVI.

Von fruchten vnd nutzen auff dem feld / wie vnd wann damit diebstal gebraucht werde.

W Er bey nächtelicher weil jemandt sein frucht oder auff dem feld sein Nutzung / wie das alles namen hat / heimlicher vnd geuärlicher weiß nimpt / vnnnd die hinweg treget oder führet / das ist auch ein diebstal / vnd wie ander diebstal vorgemelter maß zu straffen. Desgleichen / wo einer bey tag jemandt an berürten seinen fruchten / die er heimlich nem vnd hinweg trüg / grossen merklichen vnd geuärlichen schaden thet / ist auch / wie obsteht / für ein diebstal zu straffen. Wo aber jemand bey tag essende fruchte nemb / vnnnd damit durch weg tragen / derselben nicht grossen geuärlichen schaden thet / der ist nach gelegenheit der person vnd der sach / bürgerlich zu straffen / wie ahn demselben ende da der schade geschicht / durch gewonheit oder gesetz herkommen. CLXVII.

Von holtz stälen / oder verbottner weiß abhawen.

S Jemand sein gehawen holtz / dem andern heimlich hinweg führet / das ist einem diebstal gleich / nach gestalt der sachen zu straffen. Welcher aber in eins andern holtz heliger vnd verbotner weiß hawet / der soll gestrafft werden / nach gewonheyt jedes Lands oder orts. Doch wo einer zu vngewonlicher oder verbotner zeit / als bey der nacht oder an Feyertagen einem andern sein holtz / geuärlicher vnnnd dieblicher weiß abhawet / der ist nach rath herter zu straffen. CLXVIII.

Straff der ihenen die Fisch stälen.

W Elcher auß Weyhern odder Behelnuß Fisch stilt / ist auch ein diebstal gleich zu straffen. So aber einer auß einem fließenden vngefangen wasser fisch fing / das einem andern zustünde / der ist an seinem CLXIX.

XXX R. Karls des v. vnd des H. Römischen
nem leib oder gut / nach gelegenheyt vnnnd gestalt des Fischen / der person
vnd sachen / nach rath der rechtuerstendigen zustraffen.

**Straff der ihenen/so mit vertrauter oder hin-
derlegter habe vngewerlich handeln.**

CLXX. **W**elcher mit eins andern gütern / die im in gutem glauben zubehal-
ten vnd verwaren gegeben sein / williger vnd gefehrlicher weis dem
glaubiger zuschaden handelt / solliche missethat ist einem diebstal
gleich zustraffen.

**Diebstal heyliger vnnnd geweychter ding/an/
vnd vngeweychten Stetten.**

CLXXI. **S**telen von geweychten dingen oder Stetten / ist schwerer dann ander
diebstale/vnd geschicht in dreyerley weis. Zum ersten/ wann einer et-
was Heyligs odder geweychtes stilt ahn geweychten stetten. Zum an-
dern/wann einer etwas geweychts an vngeweychten stetten stilt. Zum drit-
ten/wann einer vngeweychte ding an geweychten stetten stilt.

Von straff obgemelts diebstals.

CLXXII. **S**eyner ein Monstranzen stilt / da das heylig Sacrament des Al-
tars inn ist / soll mit dem feuer vom leben zum Todt gestraffet wer-
den. Stäl aber einer sonst gulden oder silberin geweychte gefäß / mit
oder on Heilthumb / oder aber Kelch odder pathenen / vmb sollich diebstal
all / sie seind geschehen an geweychten oder vngeweychten orten / auch so ei-
ner vmb stelens willen in ein geweycht Kirchen/Sacrament hauß oder Sa-
cristey bricht/oder mit gefehrlichen zeugen auffsperrret / dise dieb seind zum
Tod nach gelegenheyt der sache vnd rath der rechtuerstendigen / zustraffen.

CLXXIII. **I**tem/so einer stöck/darinn man das heilig almusen samlet/auff bricht/
sperrret/oder wie er arglistiglich darauß stilt/odder solchs mit etlichen
wercken zuthun vndersteht/der ist auch an leib oder leben zustraffen/
nach rath der Rechtuerstendigen.

Sjemand bey tag von geringen geweychten dingen / aufferhalb der
vorgemelten dapfern stück/auf einer Kirchen stele/als wachs/leuch-
ter/altarrücher/darzu doch der Dieb nicht stieg / brech / oder mit ge-
fehrliche zeugen auffsperrret / oder so jemand weltliche gütter die in ein Kir-
chen gestohet weren/stäl/doch so der dieb in die Kirchen oder Sacristey nit
bricht oder die gefährlich auffsperrret. Vnnnd dise diebstäl alle/danon in die-
sem Artickel gemelt/ist die straff gegen dem dieb mit allen vmbstenden vnd
vnder-

vnderchieden/fürzunemen vnd zuhalten/ wie hienor von weltlichen Diebstälē klärlich gesagt ist/doch soll in solchen Kirchenreuber vnd diebstälē weniger barmherzigkeit beweist werden/dann in weltlichen diebstälē.

§ Sollen auch die diebstäl/ so an geweichten dingen vnd sterten began gen/die hungers not / auch jugent vnd thorheit der personen / wo der eins mit grund angezeigt würde/ auch angesehen / vnd wie von weltlichen diebstälē deshalb gesetzt / darinn gehandelt werden. CLXXIII.

Von straff oder versorgung der personen/von den man

auf erzeigten vrsachen/vbels vnd missethat warten muß.

§ D einer ein vrphede fräuenlich oder fürsezlich verbrochen/sachen hal ben / darumb das er das leben nicht verwürckt hat. Item / ob einer vber vorgeübte nachgelassene vnnnd gericht missethat mit worten oder schrifften andern dergleichen vbels zuthun/ doch sonst ohn weiter beschwerlich vmbstende trohet. Vnd aber darmit nit so viel gethan hett / das ihm darumb das leben/wie hernach im clyviii. Artickel anfahend. Item/ So sich jemand einer missethat/ zc. von vnderstanden missethaten geschrieben steht/genommen werden möcht / vnd auß jergemelten oder andern genugsamē vrsachen / einer person nicht zuuertrawen oder zuglauben wer/ das sie die leuth gewaltsamer thätlicher beschedigung vnnnd übels vertrüg/ vnd bey recht vnd billichēyt bleiben ließ / vnd sich sollichs zu recht genug erfünde/vnd dann dieselbig person/deshalb kein notturfft/ caution / gewisheyt oder sicherheit machen künd/solchen künfftigen vnrechtlichen schaden vnd übel zufürkommen/ sol dieselbig vnglaubhafftige/boßhafftige person inn gefengtnuß / als lang bis die nach erkantnuß desselben Gerichts / genugsame caution / sicherung / vnd bestand für solche vnrechtliche thätliche handlung thut / durch die Schöffen rechtlich erkande werden / jedoch soll solche straff nit leichtfertiglich oder ohn merklich verdecklichkeit künfftigs übels/als obsteht/ sonder mit rath der Rechtuerstendigen beschehen / Vnd soll solcher gefangen in dem Gericht/darinn er also beklagt vnd vberwunden wird / enthalten werden. Vnd wo er sich von seinen selbst gütern/inn solcher gefengtnuß zu enthalten nicht vermöcht/so soll als dann durch den Ankläger zu seiner enthaltung dem Büttel sein gebürlich wärtgelt / nach ermessung des Richters gegeben werden/vnd er der ankläger derhalb zimlich beystand thun. Wo nun der Ankläger sollichen Kosten auch nicht vermöcht / soll die Oberkeit denselben Kosten tragen. So aber der gemelt gefangen in demselben oder andern Gerichten an sein gütern/als viel hette/ daruon obgemelte sein enthaltung vnd verwarung gar oder zum theil beschehen künd/die sollen zu derselben vnderhaltung on der Oberkeit verhin- derung gebraucht werden. CLXXV.

Von straff der fürderung / hülf vnd bey- stand der Missethäter.

§ So

R. Karls des v. vnd des H. Römischen

CLXXVI. **S** Jemand einen misstäter zu übung einer missthat / wissentlicher vñ genärlicher weiß einicherley hülf/beystand oder forderung / wie das alles namen hat / thut / ist peinlich zu straffen als vorsteher / aber inn einem fall anderst dann in dem andern / darumb sollen inn disen fellen / die Drtheyley mit berichtung der verhandlung / auch wie sollichs ahn leib oder leben soll gestrafft werden / als obsteht / raths pflegen.

Straff vnderstandener missthat.

CLXXVII. **S** Jemandt einer missthat mit ehrlichen scheinlichen wercken / die zu volbringung der selben missthat dienstlich sein mögē vndersteht / vnd doch ahn volbringung der selben missthat durch andere mittel / wider seinen willen verhindert wird / sollicher böser wil darauß erlich werck / als obsteht / volgen / ist peinlich zu straffen. Aber inn einem fall herter dann in dem andern / angesehen gelegenheit vnd gestalt der sachen / darumb sollen sollicher straff halben die Drtheyley / wie hernach steht / raths pflegen / wie die an leib oder leben zuthun gebürt.

Von vbelthätern die jugend oder anderer

sachen halb / ihre sinn nicht haben.

CLXXVIII. **W**ird von jemand / der jugend oder anderer gebrechlichey halben / wissentlich seiner sinn nicht hert / ein vbelthar begangen / das soll mit allen vmbstenden / ahn den orthen vnd enden / wie zu ende diser vnser ordnung angezeigt gelangen / vnd nach rath derselben vnd ander verstandigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.

So ein hütter der peinlichen gefengnuß

einem Gefangen außhilfft.

CLXXIX. **S** Ein hütter der peinlichen gefengnuß / einem der peinliche straff verwürckt außhilfft / der hat dieselbig peinlich straff ahn statt des vbelthäters / den er also außgelassen verwürckt. Rem aber der gefangen durch bemelts hütters vnfleiß auß gefengnuß / solcher vnfleiß ist nach gestalt der sachen vnd rath / so ahn den orthen / als hernach gemelt wird / zu straffen.

Von einer gemeinen bericht / wie die Gerichtschreiber

die peinlichen Gerichts handel genzlich vnd ordenlich beschreiben sollen / volgt inn dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach.

CLXXX. **I**n jeder Gerichtschreiber soll inn peinlichen sachen bey seiner pflicht alle handlung / so peinlicher klag vnd antwort halb geschicht / gar eygentlich / vnderchiedlich vnd ordenlich auffschreiben. Vnd nemlich soll

soll die klag des anklagers vor dem verbürgen / daß vber den beklagten beschicht / oder aber wo der Ankläger nicht bürgen / vnnnd derhalben gefenglich bey dem beklagten verhefft wer / in allweg zuuor auffgeschriben werden / ehe dan̄ peinlich frag oder peinlich handlung gegen dem beklagten geübt wird. Vnnnd soll solchs alles zum wenigsten vor dem Richter oder seinem Verweser vnd zweyen des Gerichts beschehen / vnnnd bemelte beschreibung durch den Gerichtschreiber desselben Gerichts ordenlich vnd vnderchiedlich gethan werden / darnach soll beschriben werden / ob vnd wie der anklager seiner klag halb / laut diser vnser Ordnung zum Rechten verbürgget / oder woh er nicht bürgen gehalten mag / ob vnd wie er sich vmb volführung willen des Rechten gefenglich hat legen lassen.

Weiter / was der beklagt zu solcher klag zu antwort gibt / so er erstlich ohn marter derhalb bespracht wird / das sol auch nach derselben klag beschriben werden / vnd sol allwegen durch den Schreiber / jar / tag vñ stunde / darauff ein jede / vor oder nach berürte handlung beschicht / auch wer jedes mal dabey gewesen sey / gemelt werden / vnd er der Schreiber soll sich / daß er solchs gehört vnd beschriben / mit seinem Tauff vnd Namen selbst auch vnderschreiben. CLXXXII.

S D aber der beklagt der klag in seiner antwort laugnet / vnd dem anklager der bekanten misserhat halber redlich anzeigung / wie vor von sollicher redlicher anzeigung gesetzt ist / für zubringen gebürt / was dann der Ankläger derselben anzeigung oder argtewonung halber vor dem Gericht oder verordneten Schöffen fürbringen / auch was solcher fürbrachten anzeigung halb nach laut diser Ordnung bewiesen wird / soll alles eigentlich / wie vor gemelt ist / beschriben werden. CLXXXIII.

W D dann nach laut diser vnser vnnnd des Heiligen Reichs Ordnung / redlich anzeigung vnnnd verdacht der misserhat bewiesen / erkannt / vnd darzu kompt / daß man als dann laut diser vnser Ordnung / den gefangen erstlich ohn marter vnnnd mit betrawung derselben besprechen / auch aufführung seiner vnschulde ermanen soll / was dan̄ daselbst gefragt / ermant vnnnd endlich geantwort / auch was darauff / alles nach laut diser vnser vnd des Reichs Ordnung erfahren vnd erkündigt wird / soll alles / wie obsteht / auch beschriben werden. CLXXXIII.

Und so es zu der peinlichen frag kompt / was dann der beklagt dadurch bekent / auch was er bekanter that halb vnderchiedlich sagt die zu erfahrung der warheit / wie in diser vnser Ordnung / danon gesetzt / dienstlich vnd fürreglich sein / vnnnd wes fürter / auch nach laut diser vnserer Ordnung / von erfahrung der warheit darauff gehandelt vnd erfunden wird / das alles vnd jedes inn sonderheit soll der Gerichtschreiber ordenlich vnd vnderchiedlich nach einander beschreiben. CLXXXV.

W D aber der beklagt auff seinem verneynen der klag bestehn / vnd der anklager die hauptsach der misserhat nach laut diser Ordnung weisen wolt / so viel sich dann derhalb inn demselben Gericht zuhand CLXXXVI.

CLXXXVIII. K. Karls des v. vnd des H. Römischen

len gebürt / das soll der Gerichtschreiber auch wie obsteht / fleissig beschreiben. So aber deshalb vorgemelte Oberkeyt Commissarien geben / die sollen das / so vor ihnen gehandelt wird / auch alles vnnnd wie sich gebürt / beschreiben lassen.

CLXXXVII. **W**aber der beklagt der that bekennet / vnd doch solche vrsachen / die ihn von der that entschuldigen möchten / anzeiget / dasselbig / auch alle vrkündt / kundschafft / weisung / erfahrung vnd erfindung / derhalb soll auch so viel sich inn demselben peinlichen Gericht zuhandlen gebürt vnd sonst alles / wie obsteht / beschrieben werden.

CLXXXVIII. **S**aber die klag von ampts wegen herköme / vnd nicht von sonderlichen anklägern geschehe / wie dan der klag an den Richter kommen / auch was der beklagt darzu antwort / vnd was fürter inn allen stücken / nach laut diser vnserer Ordnung / deshalb gehandelt wird / soll wie oben in andern fall des anklägers halben gemelt ist / beschrieben werden.

CLXXXIX. **U**nd soll die beschreibung aller obberürten handlung / sie geschehe von ampts wegen oder auff ankläger / durch einen jeden Gerichtschreiber der peinlichen Gericht / vorgemelter massen / gar fleissig vnnnd vnder-schidlich nach einander vnd Libels weiß geschrieben werden / vñ allweg bey jeder handlung / wann die geschehen ist / jar / tag vnd stund / auch wer dabey gewesen sey / melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst / auch wie obsteht / dermassen vnder-schreiben / das er sollichs alles gehört vnd geschriben hab / damit auff sollich förmliche gründliche beschreibung statlich vnd sicherlich geurtheilt / oder wo es noch thun würde / darauß nach aller notturfft gerathschlacht werden mög. In solchem allem soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner pflicht / als vorsteht / allen möglichen fleiß thun / auch was gehandelt ist inn geheym halten / vnd des alles nach laut seiner pflicht verbunden sein. Vnd soll solch Gerichts Buch / oder Libel allweg nach endung des Gerichts tags beschloffen vnd verwart gehalten werden.

Ein Ordnung vnnnd bericht / wie Gerichtschreiber die endliche Vrtheilender todt straff halb / formen soll.

CXC. **S**nach laut diser vnser vnd des Heyligen Reichs Ordnung / ein übel that warhafftig erfunden oder vberwunden / vnnnd deshalb so weit kommen ist / das die endlich Vrtheil derhalb zum tod / wie die vorgemelter massen / nach laut diser vnser Ordnung / geschehen sollen / beschloffen ist. So soll als dann der Gerichtschreiber die Vrtheil beschreiben / vnnnd vngenärlich nachuolgender meinung in außschreiben formieren / damit er die also auff dem endlichen Rechttag / wie in dem xciiij. Anfahend / Item / auff obgemelt / re. von öffnung sollicher endlicher vrtheilen geschrieben stehet / auß befelch des Richters öffentlich verlesen.

Woh

WD in dem nechst nachgesetzten Artickel ein B. steht / da soll der Ge- cxcii.
richtschreiber in formierung vnd beschreibung der vrtheil / den na-
men des vbelhâters benennen. Aber bey dem C. soll er die vbelthar
kürzlich melden.

Einführung einer jeden vrtheyl zum Tod oder ewiger gefengtnuß.

Auff klag / antwort / vnd alles Gerichtlich fürbringen / auch nottürff- cxciii.
tige / warhafftige erfahrung vnd erfindung / so deshalb alles nach laut
Keyser Karls des fünfften vnd des Heiligen Reichs Ordnung gesche-
hen. Ist durch die Vrtheyleyler vnd Schöffen dieses Gerichts endlich zu recht
erkannt / das B. so gegenwertig vor diesem Gericht steht / der vbelthar hal-
ben / so er mit C. geübt hat / c.

Merck die nachuolgenden Beschluß einer jeden vrtheyl.

Zum Feuer.

¶ Mit dem feuer vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

¶ Mit dem Schwerdt vom leben zum Todt gestrafft werden soll.

• Zu der viertheylung.

¶ Durch seinen ganzen leib zu vier stücken zerschnitten vñ zerhawen /
vnd also zum tod gestrafft werden soll / vñnd sollen solche viertheyl auff ge-
meyne vier wegstrassen öffentlich gehangen vnd gesteckt werden.

Zum Rade.

¶ Mit dem Rade durch zerstückung seiner glider / vom leben zum tode
gericht / vnd fürter öffentlich darauff gelegt werden soll.

Zum Galgen.

¶ An dem Galgen mit dem strang oder Ketten / vom leben zum tod ge-
richt werden.

Zum ertrencken.

¶ Mit dem wasser vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Vom lebendigen vergraben.

¶ Lebendig vergraben vnd gepfelt werden soll.

Vom Schlenffen.

WDurch die vorgemelten endlichen Verheil einer zum tod erkent be- cxciiii.
schlossen würde / daß der vbelhâter an die richtstatt geschleifft wer-
den soll / so sollen die nachuolgenden wörtlin an der andern Vrtheyl
wie obsteht / auch hangen als lautend / vñnd soll darzu auff die Richtstatt
durch die vnuernünfftigen thier geschleiffet werden.

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

Von reissen mit glüenden

Zangen.

CXCIII. **W**irde aber beschloffen / daß die verurtheilt Person vor der tödrung mit glüenden zangen gerissen werden solt / so sollen die nachfolgenden wörter weiter inn der Urtheyl stehn / also lautend / vnd soll darzu vor der endlichen tödrung öffentlich auff einem wagen / biß zu der richtstatt umbgeführt / vnd der leib mit glüenden zangen gerissen werden / nemlich mit **L.** griffen.

Formierung der vrtheil eins sörglichen manns

inn gefengtnuß zuerwaren.

CXCV. **A**uff warhafftige erfahrung vnd befindung genugsamer anzeigung zu bösem glauben / künfftiger vbelthätiger beschädigung halber / ist zu recht erkannt / das **B.** so gegenwertig vor Gericht steht / in gefengtnuß enthalten werden soll / biß er genugsam vnd gebürlich caution vnd bestand thut / damit land vnd leut vor jm versichert werden.

Von leibstraff / die nicht zum tod oder gefeng-

licher verwarung / wie obsteht / geurtheilt werden soll.

CXCVI. **S**ein Person durch vnzweifeliche endliche überwindung die auch nach laut diser vnser Ordnung geschehen / an irem leib oder gliedern / peinlich gestrafft werden soll / daß sie dennoch bey dem leben bleiben möge / sollich Urtheil soll der Richter doch nicht anderst dann mit wissentlichem rath oder beuelch seiner Oberkeyt / vnd der Rechtuerstendigen / zum wenigsten mit vier auß den Urtheylern oder Schöffen / die er für die tüglichsten darzu erfordert / die jm auch derhalb gehorsam sein sollen beschliessen / vnd von seines Richterlichen ampts wegen an dem Gericht eröffnen / vnd durch den Gerichtschreiber / öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter / in obgemelten fellen / daran sein / daß der Nachrichter sein Urtheil volziehen / dieselben Urtheyl sollen / wie hernach volget / im auffschreiben durch den Schreiber formiert werden.

¶ In formierung der nechst nach gemelten Urtheyl / sol der Gerichtschreiber / woh im selben Artikel ein **B.** steht / des beklagten namen benennen / aber da das **C.** gesetzt ist / soll er die sach der vbelthat auff das kürzest melden.

Einführung der vrtheil vorgemelter peinlicher

leibstraff halb / die nicht zum tod gesprochen werden.

Nach

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XXXIIII

Wach fleissiger warhafftiger erfindung / so nach laut Keyser Karls ^{CXCVII.}
des fünfften vnd des Heiligen Reichs Ordnung beschehē / ist zu rechte
erkannt / das B. so gegenwertig vor dem Richter steht / der missthatigen
vnehrlichen handlung halb mit C. geübt.

Abschneidung der Zungen.

Offentlich in Pranger oder Halsseysen gestelt / die Zungen abgeschnit ^{CXCVIII.}
ten vnd darzu bis auff kündlich erlaubung der Oberhand / auß dem
Land verwiesen werden soll.

Abhawung der Finger.

Offentlich in Pranger gestelt / vnnnd darnach die zwen rechten Finger ^{CXCIX.}
damit er misshandelt vnnnd gesündigt hat / abgehawen / auch fürter
des Lands bis auff kündlich erlaubung der Oberkeyt verweist wer-
den soll.

Ohren abschneiden.

Offentlich inn Pranger gestelt / beyde ohren abgeschnitten / vnnnd
des Lands bis auff kündliche erlaubung der Oberkeit verweist werden sol.

Mit ruthen außhawen.

Offentlich inn Pranger gestelt / vnnnd fürther mit ruthen außge-
hawen / auch des Lands bis auff kündliche erlaubung der Oberkeit ver-
weist werden soll.

Merck / so ein Vbelthäter zu sampt einer auffgelegten rechtlichen
leibstraff jemandts sein gut wider zukeren / oder aber etwas von seinen ey-
gen gütern zugeben verwirckt / wie deshalb hienor inn etlichen straffen /
Nemlich von fälschlichem abschweren am ^{cxvij.} Artickel ansehend. Item /
welcher vor Richter oder Gericht. Auch der vnkeusch halben / so ein Ehe-
mann mit einer ledigen Dirn übet / am ^{cxv.} Artickel ansehend / Item / so
ein Ehemann einem andern / vnd dann die böser bestendnuß zwysacher ehe
betreffend / am ^{cxvj.} Artickel ansehend / Item / so ein Ehemann ein ander
weib / ^{zc.} gesetzt ist / dergleichen in etlichen diebstälē / wie oben angezeigt / ^{zc.}
oder so sonst inn vnbenanten fellen / dergleichen zuthun rechtlich erfunden
würde / So soll sollich widerkerung oder dargebung des guts mit lauter
worten an die vrtheyl / wie das geschehen sol / gehalten / beschrieben vnnnd
geöffnet werden.

Von form der vrtheyl zu erledigung einer beklagten personen.

§ iiii

Wo .

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

- EXCIX. **W**o aber nach laut diser vnser vnnd des Reichs Ordnung ein person/ so umb peinlicher straff willen/ angenommen vnd beklagt wer/ mit vrtheil vnd recht ledig zuerkennen beschloffen würde/ dieselbig Vrtheil soll vngewärllich nachuolgender massen beschrieben vnd nach beuelch des Richters auff dem endlichen Rechttag / als vor inn dem xcix. Artickel also anfahend/ Item würd aber der beklagt/ zc. gemelt wird / öffentlich gelesen werden.
- CC. **I**n nechst nachgesagten Artickeln zu einfürung einer Vrtheyl/ sol der Gerichtschreiber in beschreibung solcher Vrtheyl ahn des A. statt dem Namen des anklägers/ für das B. den namen des beklagten/ vnnd das C. steht/ des beklagten vbelthat melden.
- CCI. **A**uff die Klage / so C. halben von wegen A. wider B. so zugegen vor diesem Gericht steht/ geschehen ist/ auch des beklagten antwort/ vnnd alles nottürfftig einbringen gründige / fleissige erfahrung/ vnnd erfingung/ so alles nach laut Keyser Karls des fünfften / vnd des Reichs Ordnung deshalb geschehē/ ist derselbig gemelt beklagt/ mit endlicher Vrtheyl vnnd recht von aller peinlicher straff ledig erkannt/ es wer dann sach / das der ankläger seiner Klage rechtmessig vrsach gehabt / dardurch der Richter bewegt werden möcht / die Kosten vnnd schaden auß redlichen gegründten rechtlichen vrsachen zu Compensieren vnd zuuergleichen. Vnd was fürthe die partheyen schaden oder abtrags halb gegen einander zu klagen vermerken / das sollen sie nach außweisung obgemelter Ordnung / mit endlichem bürgerlichem rechten vor demselben Gericht / oder so von ampts wegen geklagt wird vor derselben / so von ampts wegen klagten / nechsten ordenlichen Oberkeyt austragen.
- CCII. **I**n jeder Gerichts handel vnnd vrtheil/ wie vor von beschreibung der aller gemelt wird/ soll fürter nach endung des Rechten/ genzlich inn dem Gericht gehalten vnd von Gerichts wegen inn einer sondern beheltnuß verwart werden/ damit/ wo es künfftiglich noch thun würde / solcher Gerichts handel daselbst zu finden wer.
- CCIII. **W**ellicher Gerichtschreiber auß diser voriger anzeygung nicht genugsamen verstand vernemen möcht / wie er darauff ein jeden gangen Gerichts handel oder vrtheyl formen solt/ der sol erstlich vorgemelt sein Oberkeyt umb erklärang ansuchen/ vnd wo aber vorgemelt oberkeyt/ des auch nicht genugsamen verstand hett/ so sollen sie bey andern verstandigen rath suchen.

Von dem Gerichts kosten an den peinlichen Gerichten.

In jede Oberkeyt der peinlichen Gerichte / sol solcher Gerichts Kostung C C IIII,
 vnnnd azung halb zimliche vnd gleichmefsige ordnung machen / das
 dardurch niemand vberflüssig beschwerde / vn̄ die beschulten vbelthä-
 ter defter leichtlicher zu gebürlicher straff bracht / vn̄ auß forcht vnbillichs
 vnkosten / recht vnd gerechtigkeit nicht verhindert werden. Vnd soll son-
 derlich ein ankläger für eins beklagten azung vnnnd wartgelt dem Büttel
 tag vnnnd nacht vber sieben creuzer zugeben nicht schuldig sein. Woh aber
 herkommen wer inn solchen feller minder zunemen / dabey soll es bleiben /
 vnd was aber sonst Gerichts vn̄ ander Kosten auff besetzung des Gerichts /
 der Schöffen oder Vrtheyler Kostgelt / auch Gerichtschreibern / Bütteln /
 Thürhüter / Nachrichter vnd seinem Knecht auff lauffen würde / sol durch
 des Gerichts / oder desselben Gerichts Oberkeyt on des Klägers nachtheyl
 bezalt werden.

Wie die Richter von straffung der vbelthäter

Kein sonderliche belohnung nemen sollen.

Ir seind bericht / wie an etlichen enden mißbraucht werde / das die CCV.
 Richter von eines jeden vbelthäters wegen / so peinlich gestraffet
 wird / sonder belohnung von dem ankläger begeren vn̄ nemen / das
 gang wider das ampt vnnnd würde eines Richters / auch das Recht vnd alle
 billicheit ist / wann ein solcher Richter / wo er von jedem stück sein belonung
 hett / möcht dem nachrichter derhalb wol zuuergleichen sein. Darumb wöl-
 len wir / das fürd alle solche Richter kein belohnung von den Klägern for-
 dern oder nemen sollen.

Wie es mit den flüchtigen vbelthäter güt-

tern gehalten werden soll.

Sein vbelthäter außweicht / so soll der Richter zween oder drey des CCVI.
 selben flüchtigen freunde erfordern / vnd inn gegenwertigkeit der-
 selben vnd zweyer Schöffen des Gerichts / der sachen vnuerdacht al-
 le sein hab vnnnd güter / so inn seinem Gerichte gelegen / durch den geschwor-
 nen Gerichtschreiber eygentlich beschreiben vnnnd auffzeichnen / vnnnd dem
 vbelthäter nichts dauon volgen lassen. Aber welche güter vordecklich
 weren / vnnnd nicht liegen möchten / die soll der Richter mit zweyen des ge-
 richts / vnnnd obgemelten von der freundschaft verkauffen / vnnnd was also
 darauß gelöst wirdt / auch beschreiben / vnnnd das kauffgelt sampt der ver-
 zeichnuß hinder das Gericht legen / alda es weib vnd finden / oder andern
 seinen nechsten Erben zum besten vnuerückt soll erhalten werden. Wol-
 ten aber des flüchtigen freund solch beschriebten gut / zuvor vnd ehe es hin-
 der das Gericht gelegt / oder aber auch darnach zu ihren henden nemen /
 vnd ein nottürfftigen bestand vnnnd pflicht thun / berürt gut also inn haff-
 tung zubehalten / vnnnd dem flüchtigen / dieweil er vnuertragen / oder die
 sach vnaußgeführt ist / nichts dauon volgen zulassen / das solt ihnen gestatt
 werden.

K. Karls des v. vnd des H. Römischen

werden. Doch sollen die gedachten annemer / der berürten güter des Thäters Eheweib vnd Kindern / ob er die hett / nottürfftige leibs narung von solchen gütern reichen / vnnnd das alles mit rath vnnnd wissen des Richters vnd vorgemelter Oberkeyt thun / vnnnd sollen auch die Richter vnnnd Oberkeit zu irem nutz / den flüchtigen von iren gütern gar nichts nemen.

Von gestolner oder geraubter habe/so in die Gericht kompt.

CCVII.

S gestolen oder geraubt gut in ein Gericht bracht/vnd der Vbelthäter nicht darbey betreten vnnnd verhefft wird/soll dasselbig der peinlich Richter zu seinen handen nemen vnd getrewlich verwaren / vnd so jemand derselben habe begert / vnnnd so viel anzeigt/das ihm die vnzweyfelich geraubt oder gestolen sey/so soll ihm die wider verschafft werden/ohr geachtet ob es gleich an etlichen orthen anderst gehalten/das nit ein gewonheit / sonder ein mißbrauch ist. So sich aber derhalb irrung hielt/soll der Richter solchem Kläger gebürlichs schleunnigs rechtens verhelffen. Vnd so an einem solchen orth ein Oberkeyt peinlich vnd bürgerlich gericht barbeyt hette/vnnnd die Schöffen des peinlichen Gerichts weitläufftig zusammen zu bringen wren/soll der selbig peinlich Richter vmb weniger vntostens willen / dieselben sach ahn seiner Oberkeyt bürgerlich gericht daselbst weisen/vnd soll zuforderst/der also rechtlich darzu Klagen wil/vor solchem gericht ein bestande mit bürgen / oder zum wenigsten mit seinem eyd thun / wo er solcher sachen halb verlustig würd/dem andern theil seinen gefügten schaden nach messigung des gericht abzulegen/ des gleichen sol der antworter so solche hab im rechten vertreten wil/ auch thun.

S dann der Kläger beweist/das dieselbig hab kein/vnnnd ihm raublich oder dieblich genommen sey/sol im die durch recht zuerkannt vnd wider werden. Vnd so sich ein antworter die beklagten habe im rechten zu vertreten vnderstünde/vnd sich deshalb Kosten vnd schaden betreffend/wie obsteht/verpflichtet/vnd dann nach verlust derselben habe / mit seinem eyd nicht beteyren möcht / das er vnwissend des vnrechten herkommens/die gemelten perlustigen habe ahn sich bracht hat / oder aber solchs wissens vberwiesen würd/so soll demselben antworter / ob nottürfftig arzung auff die arrestierten oder bekümmerten hab gangen wer/zusampt zimlichem gericht schaden alles nach messigung des Gerichts zu bezalen/im recht auff gelegt werden. Het aber der antworter in dem an sich bringen/der verlustigen habe/des vnrechten herkommen nicht gewist/ so soll jeder theil sein Gericht schaden selb bezalen / vnd der Kläger dem die beklagt habe als volget/ ob es viech were/vnd zimliche arzung gemacht het/wie das Gericht erkenne vnd messigt / aufrichten. Wer aber obgemelter massen kein verpflichteter antworter vorhanden/so gebürt dermassen dem Kläger der die hab endlich nimpt/abermals zimlich arzung / wo die als vdrsteht darauff gangen wer/zubezalen.

Beweise

Zwiese aber ein Kläger in obgemeltem fall der anspruchig habe hal- C CVIII.
ben/die eygenthschafft genugsam/vnnd künde doch darbey nit bewei-
sen / daß ihm die durch Raub oder Diebstal / entwendt worden were/
vnd die antworter möchten dargegen zu recht genug nit darbringen / daß
dieselbig kriegische habe / mit gutem rechtmessigem tittel / von dem Klä-
ger bracht vnd an sie kommen wer/so soll dem Kläger auff sein betewrung
mit dem eyd / daß ihm solliche güter geraubt oder gestolen worden seyen/
geglaubt werden/vnd ihm dieselben abermals in massen/als obsteht / dar-
auff volgen.

Idem kan an solcher gestolner oder geraubter habe durch einiche lenge C CIX.
der zeit kein gewer eressen werden / künde aber der ankläger sein ge-
bürende weisung/wie obsteht/nit volnsüren/ sollen als dann die ant-
worter ledig erkennt werden/vnd in die beklagten güter wider volgen/mit
zimlicher ablegung zugefügter Kosten vnd schaden/darein der vnbeständig
Kläger nach ermessung der vrtheyler erkandt werden soll.

So auch die angeklagten hab in obgemelten fellen azung halb / oder C CX.
sonst ohn mercklichen schaden/biß zu endung vorbestimpter rechtfer-
tigung/in gericht nicht stehn bleiben könd / welcher theyl dann nach
ermessung des Gerichts samptlich / oder des Richters vnnd zweyer des Ge-
richts notturrffrig genugsam caution/ bestand oder sicherheyt thut / diesel-
ben habe zu den Gerichts tagen / so derhalben kundtschafft geführt werden
soll/wider in das Gericht zustellen/vnd weß er in demselbigen gericht der-
halb verlustig würde / es wer vmb die hauptsach / oder schaden / vngewey-
gert volg zuthun / vnd wo dieselbig hab vor endung vnnd volnziehung des
rechten abgieng oder geärgert würde/ solchen abgang vnd ärgernuß nach
erkenntnuß des Gerichts zuerstattten / dem solt die anspruchig habe vmb
weniger vntostens vnnd schadens willen darauff also außbetagt werden/
vnd auff solche widerstellung volgen. Wo aber obgemelten bestand bey-
de theyl thun wolten / so sollen die antworter zuporderst damit zugelassen/
vnnd wo inn diser handlung gezweiffelt würd/soll raths bey dem rechtuer-
stendigen vnd an enden vnd orten/wie zu ende diser vnser Ordnung ange-
zeigt/gebraucht werden.

Werde aber obgemelter angezogner gestolner oder geraubter güter C CXI.
halb jemandt mit bösem glauben vnnd verdacht darbey betretten/
vnnd der ankläger gegen dem oder denselben peinlichs rechtens be-
gert. Oder aber der Richter deßhalb von ampts wegen gegen sollichen ver-
dachtlichen leuthen/peinlichs rechtens gebräuchen wolt/in sollichen peinli-
chen sachen soll es gegen den berürten verdachten personen/gehalten vnnd
gehandelt werden/wie vor in diser vnser Ordnung / von dergleichen peinli-
chen fürnemen vnd handlung klärlich gesagt ist.

Wie vnnd wann dann auch jemandt geraubter oder gestolner güter C CXII.
halb zu peinlicher frag genugsam anzeigung auff im hat/das wird
im xxxviii. Artickel anfabend / Item/so erfunden wird/vnd im nech-
sten Artickel darnach/angezeigt.

Vnd

R. Karls des v. vnd des H. Römischen

CCXIII. **I**nd so sich also mit angezeigter peinlicher handlung / gestolne vnnnd geraubte farende güter / in einem Gerichtszwang erfunde / die sollen dem / der sie also verlorn hett / vnnnd wie vorsteht bewert / das im solche gestolne oder geraubte hab zustendig / abermals ohn beschwerung / dann allein ob solchs essend viech / vnd zimliche nottürfftige arzung darauß gangen were / dieselbig arzung / doch ohn vberfluß zu bezalen / wider verschafft werden. Wo aber jemand die gemelten hab / vmb weniger vnkosten vnnnd Schadens willē / vor kündlicher erfindung gemelts vnrechten herkommens / vnd wem die zustünde / außzubürgen / vnd zubetagen begert / das soll in diesem fall mit der maß / wie vor deshalb von bürgerlicher verhaftung vnnnd klag gestolner oder geraubter güter halb / gesetzt ist / auch beschehen.

CCXIII. **E**in beschedigter sein habe / die ihm vngewisslich zustünde / vnnnd durch diebstal oder raub entwendet worden wer / mit gutem vñ vnbedörter ding von dem thäter wider zu wegen brächte / darumb soll derselbig der also das sein / doch mit der maß als obsteht / wider erlanget / niemand nichts schuldig sein / auch in diesem oder andern dergleichen fellen / zu klagen / wider seinen willen nit genötet werden. Vnd wo der beschedigt nit peinlich klagen wolt / so solt dannoch die Oberkeyt den Thäter nicht desto weniger von ampts wegen rechtfertigen / vnd nach gelegenheit der person / vnd vberfärung straffen lassen.

Mit was maß die Berckleuth in den peinlichen Gerichten / nottürfftige Galgen zumachen vnd zubessern schuldig sein.

CCXV. **N**ach dem an vielen orten in den peinlichen Gerichten / gewonheit ist / so man einen neuen Galgen machen / oder einen alten besseren wil / das alle Zimmerleuth die inn demselben peinlichen Gericht wohnen / darzu helfen müssen / das dan einen grossen vnzimlichen vnkosten macht / solcher vnkost ihe zu zeiten auff die ihenen / so einen Vbelthäter peinlichen beklagen / mit noch mehr vnbillicheyt geschlagen wird / dasselbig zufürkommen. Wollen wir / so fürter durch vorgemelte nechste peinliche Oberkeyt ein neuer Galg zu zimmern fürgenommen vnd verschafft wird / das als dann gedachte Oberkeyten oder ihre Beuelchhaber / alle die so sich Zimmerhandwercks vmb lohn gebrauchen / vnnnd inn sollicher peinlichen Gerichts Oberkeyt seßhafte sein / inn die Statt / Marckt oder Dorff / darinnen das peinlich Gericht gewonlich gehalten wird / durch desselben peinlichen Gerichtsbüttel oder Amptknecht auff einen namhaftigen tag erfordern / vnnnd ihne das zum wenigsten vierzehen tag zu vor verkünden lassen / vnd welche mit diser erforderung / also anheymisch betretten / oder innwendig drey meil wegs / von ihrer heußlichen wonung arbeiten / sollen auff bestimpte zeit vnnnd malstag erscheinen / vnnnd keiner ohn Leibs noch / die er auff wider sprechen bey seinem eyde behewret / bey straff zehen gülden außbleiben.

Reichs peinlich Gerichts Ordnung. XXXVII

bleiben. Auß obgedachten Zimmerleuthen / soll der peinlich Richter deren ein zal so viel ihn zu gemelter arbeit noch beduncket / bestimmen / vnnnd als dann dieselb des Richters bestimpte zal von gedachten Zimmerleuthen durch ein los / daß er der peinlich Richter darzu verordnet / erwelen / die bey vermeidung obgedachter peen vmb ein gewonlichen taglohn / daß in derselbig Gerichtsherz ohn der Kläger schaden bezalen / volg zuthun schuldig vnd pflichtig sein / auch derhalb von niemands geschmecht / veracht oder verkleinert werden sollen. So aber einer von jemandts derhalb verklagt / verschmecht oder verkleinert würde / der soll ein Marck golds / als oft das beschicht / halb der Oberkeit / inn des peinlichen Gerichts zwang der vberfarer sitzt / vnd den andern halben theil dem geschmechten verfallen sein / darzu im auch von gemelter Oberkeyt soll mit recht verholffen werden. Vnd soll solchs vor vnd nach gemelter rechtlicher hülff demselben geschmechten an seinen ehren / guten leumut vnd handwerck / in allweg vnuerlezlich vnd ohn schaden sein.

So aber ein sollicher vberfarer bestimpter gelt peen nicht vermöcht / ^{CCVI.} der sol im Kercker als lang gestrafft werden / bis er dem verletzten notdürfftig entschuldigung thut / daß er in an seinen ehren / damit nicht wöl geschmecht haben / vnd sich verpflichtet fürter dergleich schmach zu vermeiden / solcher vberfarer soll auch dawider von niemand beschützt oder gehandhabt werden / bey verlierung obgemelter peen einer marck goldts.

So man dann einen Galgen oder ein enthauptstatt mawren wil / soll ^{CCVII.} des darzu notdürfftiger Maurer halb inn sollicher peinlichen Gerichts Oberkeyt sesshaft aller massen / wie oben von den Zimmerleuthen gesagt ist / auch gehalten vnd gehandelt werden.

Von mißbreuchen vnnnd bösen vnuernünfftigen gewonheyten / so an etlichen orthen vnd en- den gehalten werden.

Nach dem ahn etlichen orthen gebraucht vnnnd gehalten wird / so ein ^{CCVIII.} Vbelthäter mit gestolner oder geraubter habe betretten vnnnd gefenglich einkompt / daß als dann solch gestolen oder geraubt gut dem ihenen / so es also gestolen oder geraubt worden / nicht widerumb zugestellt / sonder der Oberkeit des orths eingezogen. Desgleichen ahn vielen enden der mißbrauch / so ein Schiffmann mit seinem schiff verferet / schiffbrüchig würde / daß er als dann der Oberkeyt desselbigen orths / mit schiff / leib vnnnd gütern verfallen sein soll. Item / so ein Fuhrmann mit einem wagen vmbwürffe / vnnnd einen vnuersehenlichen tödt / daß als dann derselbig Fuhrmann der Oberkeyt mit wagen / pferden vnnnd gütern auch verfallen sein soll. So werden auch an vielen peinlichen Gerichten vnnnd derselben mancherley mißbreuch erfunden / als daß die gefengtnuß nit zu der verwarung / sonder mehr peinigung der gefangnen vnd eingelegten zugericht.

CCXXIX. R. Karls des v. vnd des H. Römischen

richt. Item/das durch die Oberkeit erwann leichtlich auch erbare personen ohn vorgehend berüchtig/bösen leumut vnd andere genugsam anzeigung angegriffen vnd in gefengtnuß bracht werden/vñ in sollichem angriff erwann durch die Oberkeit geschwindlich vnd vnbedeuchlich gehandelt/dardurch der angegriffen an seinen ehren nachtheyl erleidet. Item/das die vrtheil durch den Nachrichter/vnd nit der Richter oder Vrtheiler außgesprochen vñnd eröffnet werden. Item/ahn etlichen orthten/so ein Vbelthäter außserhalb des lasters beleidigung vnser Mayestet oder sonst in andern fellen/so der vbelthäter leib vnd gut nicht verwürckt/vom leben zum Tod gestrafft werden/weib vnd kinder an bettelstab/vñnd das gut dem Herrn zu gewiesen. Vnd die vnd dergleichen gewonheit/wöllen wir/das ein jede oberkeit abschaffen vñnd daran sein soll/das sie hinfürter nit geübt/gebraucht oder gehalten werden/als wir dann auß Keyserlicher macht dieselben hie mit auffheben/vernichtigen vnd abthun/vnd hinfürter nit eingefürt werden sollen.

Erklärung bey wem / vnd an welchen orthten rath gesucht werden soll.

CCXXIX. **S** Nach dem vielfeltig hievor in diser vnser vnd des heiligen Reichs Ordnung/der peinlichen Gericht von rath suchen gemelt wird/so soll allwegen die Gericht/so in iren peinlichen processen/Gerichts vbunggen vnd vrtheilen/darinn jnen zweiffel zuviel/bey iren oberhöffen/da sie auß altem verirrten gebrauch bisher vnderricht begert/ihren rath zusuchen schuldig sein. Welche aber nicht oberhöff hetten/vñnd auff ein peinlichen anklägers begern die Gerichts vbung fürgenommen were/sollen in obgemeltem fall bey irer Oberkeit die dasselbig peinlich Gericht/fürnemlich vnd alle mittel zugannen/vnd zu heben macht haben/rath suchen. Wo aber die Oberkeit/Ex officio vñnd von ampts wegen wider einen mißhändler/mit peinlicher anklag oder handlung volnfüre/so sollen die Richter/wo jhnen zweiffel zuviel/bey den nechsten hohen schulen Stetten/Communen oder andern rechtuerstendigen/da sie die vnderricht mit dem wenigsten Kosten zuerlangen vermeynen/rath suchen schuldig sein.

Vnd ist darbey nemlich zumercken/das inn allen zweiffelichen fellen/nicht allein Richter vñnd Schöffen/sonder auch weß einer jeder sollicher Oberkeit in peinlichen straffen zurathen vnd zuhandlen gebürt/derhalb rechtuerstendiger vnd außserhalb der partheyen Kosten raths gebrauchten sollen/es begeb sich dann/das ein peinlicher ankläger den Richter ersuchte inn seinen peinlichen processen/handlungen vñnd vbunggen der Rechtuerstendigen Rath zusuchen/Das soll auß desselben begerenden theyls Kosten geschehen. Wo aber des beklagten Herrschafft/Freund oder Beystender im dem gefangnen zu gutem dergleichen rath suchung bey dem Richter begerten/so soll er auß des gefangnen freundschaft oder beystender Kosten

Reichs peinlich Gerichts ordnung. XXXVIII

Kosten ihnen damit willfaren. Wo aber desselbigen gefangnen freundschaft jergemelten Kosten auß armuth nicht vermöcht / so soll er auff der Oberkeit Kosten / sollichen rath zu erlernen schuldig sein. Doch so ferr derselbig Richter nicht vermerckt / das die rathsuchung genärlicher weis zu verzug der sachen / auch mehr Kosten auffzutreiben beschehe / welliches die obgedachten freundschaft vnd beystender auch mit dem eyd erhalten sollen / vnd inn dem allem keinen möglichen fleis vnderlassen / damit niemand vnrecht geschehe / als auch zu disen grossen sachen grosser fleis gehört / darumb dann in solchen vberfarungen vnwis- senheyt / die ihnen billich kündig sein soll / nicht entschuldigen / des also Richter / Schöffen / vnd derselben Oberkeyt hiemit gewarndt sein sollen.



Ende des peinlichen Halsgerichts.

Getruckt zu Franckfurt am
Main / Durch Dauidem Zephelium / Johan
Kaschen / vnd Sigmunden
Feyerabend.

ANNO M. D. LXII.

XXXVIII

Die beyden

In dem Jahr 1711
 hat die Kayserliche
 Kayserin Maria Theresia
 durch ihre allergnädigste
 Rescripte den hochwü-
 rdigen Bischöfen von
 Prag und Bistum
 Prag die Verord-
 nung erlassen
 dass die beyden
 Oberrichter der
 Bistümer Prag
 und Bistum
 Prag den
 obersten Richter
 der Bistümer
 Prag und Bistum
 Prag zu sein
 sollen.



Die beyden

Oberrichter
 der Bistümer
 Prag und Bistum
 Prag

ANNO M. D. C. L. XII

